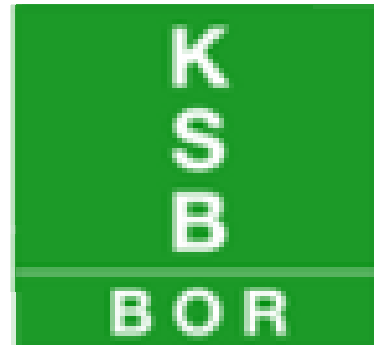


**Schutzkonzept
für die Kindertageseinrichtungen
des Kreissportbundes Borken e.V.**



**KiTa „Hula Dues“
Duesbergstraße 16-20
46325 Borken
02861/9293480
kita.hula-dues@ksb-borken.de**



Inhalt

1. Leitbild	3
2. Rechtliche Grundlagen	7
3. Einrichtungsspezifische Risikoanalyse der Kita „Hula Dues“ und daraus resultierende Maßnahmen	11
3.1. Auswertung der anonymen Risikoanalyse	16
4. Prävention	31
4.1 Personalmanagement	31
4.1.1 Personalauswahl/ Einstellungsverfahren	31
4.1.3 Verhaltenskodex	32
4.1.4 Fortbildungen	38
4.2 Sexualpädagogisches Konzept	41
4.3 Partizipation	50
4.3.1 Partizipation mit Kindern	51
4.3.2 Partizipation im Umgang mit Eltern	52
4.3.3 Partizipation im Team	53
4.4 Beschwerdemanagement	53
5. Verfahren bei Kindeswohlgefährdungen	57
5.1 Interne Gefährdungen	57
5.2 Externe Gefährdungen	58
6. Anlaufstellen und Ansprechpartner/innen	63
7. Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung	63
8. Literaturverzeichnis	64
9. Materialien und Vorlagen	65

1. Leitbild

Präambel

Das Leitbild ist die verbindliche Grundlage für die Arbeit unserer Kindertageseinrichtungen in allen seinen Teilen und Wertmaßstab für den Einsatz seiner Ressourcen. In einem sich stetig verändernden gesellschaftlichen Umfeld stellen sich unsere Einrichtungen immer wieder neuen Herausforderungen. Deshalb wird es mit der fortschreitenden Verwirklichung der Ziele, aber auch bei sich verändernden Rahmenbedingungen weiterentwickelt. Es fordert zur Entwicklung heraus, hilft Aufgabenfelder zu erschließen, ermöglicht Kontinuität in der Arbeit und schafft Vorbedingungen zur Zusammenarbeit. Mit dem Leitbild geben sich die Kindertageseinrichtungen - als anerkannte Bewegungskindergärten in Trägerschaft des Kreissportbundes Borken e.V. - eine gewünschte Identität.

1.1 Unser Erziehungs- und Bildungsverständnis

Der situationsorientierte Ansatz und der Erziehungs- und Bildungsauftrag nach dem Kinderbildungsgesetz sind die Grundlagen unserer pädagogischen Arbeit. Wir sind sozialpädagogische Einrichtungen und haben neben der Betreuungsaufgabe einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag als Elementarbereich des Bildungssystems. Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes und die Beratung und die Information der Erziehungsberechtigten sind von wesentlicher Bedeutung; wir ergänzen und unterstützen dadurch die Erziehung des Kindes in der Familie.

Wir führen unseren Erziehungs- und Bildungsauftrag im ständigen Kontakt mit der Familie und anderen Erziehungsberechtigten durch und berücksichtigen die Lebenssituation jedes Kindes verhelfen dem Kind zur größtmöglichen Selbstständigkeit und Eigenaktivität, stärken und regen seine Lernfreude an, ermöglichen dem Kind seine emotionalen Kräfte aufzubauen, fördern die schöpferischen Kräfte des Kindes unter Berücksichtigung seiner individuellen Neigungen und Begabungen, vermitteln dem Kind Grundwissen über seinen Körper und fördern seine körperliche Entwicklung,

unterstützen die Entfaltung der geistigen Fähigkeiten und der Interessen des Kindes und vermitteln ihm dabei durch ein breites Angebot von Erfahrungsmöglichkeiten elementare Kenntnisse von der Umwelt.

Wir haben dabei die Aufgabe, das Kind unterschiedliche soziale Verhaltensweisen, Situationen und Probleme bewusst erleben zu lassen und jedem einzelnen Kind die Möglichkeit zu geben, seine eigene soziale Rolle innerhalb der Gruppe zu erfahren, wobei ein partnerschaftliches, gewaltfreies und gleichberechtigtes Miteinander, insbesondere auch der Geschlechter untereinander, erlernt werden soll. Die Integration behinderter Kinder soll in

unserer Einrichtung besonders gefördert werden. Behinderte und nichtbehinderte Kinder sollen positive Wirkungsmöglichkeiten und Aufgaben innerhalb des Zusammenlebens erkennen und altersgemäße demokratische Verhaltensweisen einüben können. Auch gegenüber anderen Kulturen und Weltanschauungen soll Verständnis entwickelt und Toleranz gefördert werden. (Auszug aus dem Kinderbildungsgesetz)

1.2 Unser Selbstverständnis

Das Wohl des Kindes

Ganzheitliche Erziehung ist eine wichtige Basis für jede kindliche Persönlichkeitsentwicklung. Bewegung ist für Kinder ein grundlegendes Mittel zum emotionalen Erleben und zur Verständigung, zur Einordnung des Einzelnen in die Gemeinschaft und zu seiner Erkenntnisgewinnung. Im Mittelpunkt unserer Arbeit stehen daher die Kinder mit ihren individuellen Bedürfnissen.

Die Unterstützung der Familie

Mit unseren Angeboten reagieren wir auf die sich verändernden gesellschaftlichen Bedingungen. Dabei orientieren wir uns an den individuellen Lebenssituationen und den Bedürfnissen der Familien.

Erziehung und Bildung

Jeder Mensch ist eine Einheit aus Körper, Geist und Seele. Ganzheitlichkeit ist die gemeinsame Verfügbarkeit aller Teile. Bewegung unterstützt die Entwicklung der körperlichen Aktivität, die den Geist und die Seele nachhaltig beeinflusst. Kinder erschließen sich ihre Umwelt durch Bewegung. In der Erziehung durch Bewegung werden daher Grundlagen für alle Lernbereiche geschaffen. Die Persönlichkeit und die Identität des Kindes entwickeln sich.

Um diese Ziele zu erreichen, wollen wir

- den Kindern als erste außerfamiliäre Bildungseinrichtung ein breites Grundlagenwissen vermitteln
- den Familien mit Respekt und Achtung begegnen
- eine Atmosphäre von Vertrauen und Sicherheit schaffen
- Zeit und Raum für eine individuelle Entwicklung geben
- gemeinsam mit Eltern und Kindern Regeln vereinbaren und damit ein demokratisches Miteinander zu ermöglichen
- die Erfahrungsräume der Kinder erweitern
- Bewegung und Ruhe erfahrbar machen

- die lebenslange Freude an der Bewegung fördern

Familien in Erziehungsfragen unterstützen

verschiedene Kulturen und die unterschiedlichen sozialen, geistigen und körperlichen

Voraussetzungen der Kinder in unseren Kindergartenalltag integrieren

persönliche und gesellschaftliche Grundwerte vermitteln

1.3 Unsere Leistungen

- Betreuungsplätze für Kinder ab 4 Monaten bis 6 Jahre
- Übermittagsbetreuung
- Gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung
- Zertifizierte Bewegungskindergärten mit dem Pluspunkt Ernährung
- Bewegungs- und Gesundheitsförderung
- Bildungsangebote in altersgemischten und altershomogenen Gruppen
- Entwicklungsbeobachtung und Dokumentation
- Öffnungszeiten die sich an den Bedürfnissen und Lebenssituationen der Familien orientieren
- Randzeitenbetreuung
- ganzjährige Betriebszeit ohne Ferienregelung
- Angebote zur Elternbildung und -beratung
- Zusammenarbeit mit Fachdiensten
- Interkulturelle Arbeit
- Freie Ausrichtung (Konfessionsungebunden)

Unsere Leistungen erzielen wir

- mit Unterstützung des Trägers der Einrichtung
- in Kooperation mit den Familien der Kinder
- durch hauptberufliche Mitarbeiter*innen, die alle über die Zusatzqualifikation „Bewegungserziehung im Kleinkind- und Vorschulalter“ verfügen
- durch die Verpflichtung der Mitarbeiter*innen zur regelmäßigen Weiterbildung
- durch Teamarbeit
- in Zusammenarbeit mit den Jugendämtern
- in Kooperation mit Partnern und Institutionen

Mit Partnerschaften und Kooperationen erhöhen wir den Umfang und verstärken die Wirkung unserer Leistung. Vertrauen und ein kontinuierlicher Austausch sind die Grundlagen, auf

denen wir unseren Kooperationspartnern begegnen. Die Akzeptanz dieser Grundlage erwarten wir auch von unseren Partnern. Wir orientieren unsere Mitwirkung an dem Nutzen für unsere Kinder und deren Familien.

Wir arbeiten zusammen mit

- Grundschulen
- dem Verein für Psychomotorik
- dem Gesundheitsamt
- dem AK Zahngesundheit
- dem AK Integration
- den Frühförderstellen
- Kinderärzten und Therapeuten
- der Erziehungsberatungsstelle Borken
- anderen Tageseinrichtungen für Kinder
- der Verkehrspolizei
- gemeinnützigen Organisationen
- wissenschaftlichen Einrichtungen und Fachschulen
- Interessensvertretungen
- Einzelpersonen

Die Zusammenarbeit mit Institutionen bietet uns die Möglichkeit zum konkreten Erfahrungsaustausch. Die spezifischen Hilfsangebote nutzen wir zur Unterstützung.

Unsere Mitarbeiter*innen

Unsere hauptberuflichen Mitarbeiter*innen sind unsere wichtigste Ressource und Garanten dafür, unsere gesteckten Ziele zu erreichen. Hochwertige Leistungen und Engagement unserer Mitarbeiter*innen sichern den Erfolg unserer Bildungsarbeit. Freundlichkeit und das Bemühen um eine gute Zusammenarbeit mit den Familien stellen wir dabei in den Mittelpunkt. Der Kreissportbund Borken e.V. fördert die Leistungsbereitschaft und -fähigkeit seiner Mitarbeiter*innen und unterstützt sie bei der Verwirklichung der vereinbarten Ziele.

Dabei gelten für uns folgende Maxime:

- Bereitschaft zum Lernen und zur eigenen Qualifikation
- Bereitschaft zu Innovation, Reflexion und Selbstkritik
- Offenheit für die Übernahme neuer Aufgaben
- Einhaltung des Schutzkonzeptes

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 3: Wohl des Kindes

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleich viel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Artikel 6: Recht auf Leben

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.

Artikel 19: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines ¹Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und

Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Artikel 23: Förderung behinderter Kinder

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.

(2) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des behinderten Kindes auf besondere Betreuung an und treten dafür ein und stellen sicher, dass dem behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Antrag die Unterstützung zuteilwird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist.

(3) In Anerkennung der besonderen Bedürfnisse eines behinderten Kindes ist die nach Absatz 2 gewährte Unterstützung soweit irgend möglich und unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, unentgeltlich zu leisten und so zu gestalten, dass sichergestellt ist, dass Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste, Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist.

(4) Die Vertragsstaaten fördern im Geist der internationalen Zusammenarbeit den Austausch sachdienlicher Informationen im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der medizinischen, psychologischen und funktionellen Behandlung behinderter Kinder einschließlich der Verbreitung von Informationen über Methoden der Rehabilitation, der Erziehung und der Berufsausbildung und des Zugangs zu solchen Informationen, um es den Vertragsstaaten zu ermöglichen, in diesen Bereichen ihre Fähigkeiten und ihr Fachwissen zu verbessern und weitere Erfahrungen zu sammeln. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 34: Schutz vor sexuellem Missbrauch

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;

- b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;
- c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

2.2 Auszug aus dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe

§ 1 SGB VIII: Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,²
3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 8 SGB VIII: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt. Die Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden; § 36a Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

3. Einrichtungsspezifische Risikoanalyse der Kita „Hula Dues“ und daraus resultierende Maßnahmen

Gemeinsam im Team wurde eine Erhebung der schützenden und hemmenden Faktoren innerhalb unserer Kindertageseinrichtung bearbeitet (siehe Anlage). Die Fragen des Bogens beziehen sich auf die Einrichtungs- und Angebotsstruktur, die Zielgruppe an sich und auf die vorhandenen Kommunikationsstrukturen und dient der ganzheitlichen Erfassung des Ist-Standes zum Kinderschutz in unserer Einrichtung. Die Risikoanalyse zeigt Situationen auf, in denen die pädagogischen Fachkräfte eine gewisse Macht ausüben könnten. Diese gilt es regelmäßig zu reflektieren und sich bewusst zu machen. Es geht darum, einen achtsamen und wertschätzenden Umgang mit den Kindern zu pflegen und machtvollen Positionen aufgrund der Situation oder des Erwachsenseins nicht auszunutzen. Es geht um eine Sensibilisierung und ein gemeinsames Verständnis für „Risikosituationen“ und eine sich daraus ergebende Umgangsweise.

Es war uns ein Anliegen Alltagssituationen und Räumlichkeiten auf Risiken zu untersuchen und Maßnahmen zum professionellen Umgang und zur Gefahrenminimierung festzulegen. Die folgenden Situationen verdienen aus unserer Sicht eine besondere Betrachtung.

1. Zielgruppe/ Sozialraum

Die Kindertagesstätte „Hula Dues“ ist am 01.08.2016 in der ehemaligen Duesbergschule in Betrieb gegangen. Der Name verrät nicht nur die enge Beziehung zur KiTa „Hula Hoop“, sondern weist eben auch auf seine Adresse an der Duesberstraße hin, in der die 3-gruppige Kindertagesstätte zu finden ist. Die Kindertagesstätte bietet Platz für insgesamt 55 Kinder im Alter von ein bis sechs Jahren.

Vor allem in Bezug auf den Schutz von Kindern mit Pflegebedarf, sprachlichen Defiziten, kognitiven Einschränkungen, geistiger Behinderung sowie traumatischen Erfahrungen gilt es hier ein besonderes Augenmerk zu haben.

1.1 Mögliche Risikofaktoren im Umgang mit der Zielgruppe

- Wickeln und Unterstützung beim Toilettengang
- Begleitung beim Essen und Schlafen
- pflegerische Maßnahmen die eine besondere Intimität bzw. Körperkontakt beinhalten (z.B. Trösten, Eincremen mit Sonnencreme)
- Angebote mit engem Körperkontakt (Bewegungs- und Entspannungsangebote, Bilderbuchbetrachtung etc.)
- Unterstützung beim An- und Ausziehen

1.2 Daraus resultierende Maßnahmen:

- Regelmäßiger Austausch über pädagogisches Verhalten
- Schaffung eines geschützten Rahmens (Raum, Bezugsperson)
- Bedürfnisse der Kinder berücksichtigen
- Partizipation (Selbstbestimmung der Kinder)
- im Bedarfsfall Einbeziehung von Fachdiensten
- Fortbildungsangebote

2. Angebotsstruktur

2.1 Mögliche Risikofaktoren auf der pädagogischen Ebene

- Angebote mit engem Körperkontakt (Bewegungs- und Entspannungsangebote etc.)
- Angebote in Kleingruppen durch nur eine Fachkraft
- Aufsicht bei Ausflügen (personelle Engpässe)
- Angebote durch Praktikanten und ehrenamtliche Helfer (z.B. Vorlesepaten)
- fehlendes Fachwissen
- Fachkräftemangel
- Sprachliche Hürden

2.2 Daraus resultierende Maßnahmen:

- Verhaltenskodex für alle Mitarbeiter
- klare Regeln und Absprachen
- Reflektion der Angebote im Team
- Fallbesprechung/ Supervision
- Fortbildungen
- Nutzung von Übersetzern

3. Raumstruktur

3.1 Mögliche Risikofaktoren

- Nichteinsehbarkeit der Nebenräume/Turnhalle
- Einsehbarkeit des Außenspielgeländes durch Außenstehende
- Zutritt außenstehender Personen zur Einrichtung (z.B. Therapeuten, Handwerker, Lieferanten)
- Von draußen einsehbarer Wickelraum
- Keine direkten Nebenräume für alle Gruppen

3.2 Daraus resultierende Maßnahmen:

- abschließbare Fenster/regelmäßige Kontrollen
- Absprachen im Team

- Gestaltung eines naturnahen Außenbereichs mit vielen Bäumen und verschiedenem Sichtschutz am Zaun
- Erhöhung des Sichtschutzes an den Fenstern des Wickelraumes
- Nutzung der vorhandenen Nebenräume und regelmäßige Umgestaltung dieser, nach den Bedürfnissen der Kinder
- Erschließung direkter Neben- und Schlafräume sowie einem eigenen Bereich für den U3-Bereich durch den Weggang der Großtagespflege

4. Partizipation und Beschwerdemanagement

4.1 Mögliche Risikofaktoren

- nicht gelebte Partizipation
- keine offene bzw. mangelnde Kommunikation,
- keine offene Feedbackkultur
- Ausnutzung von vermeintlichen Machtstrukturen

4.2 Daraus resultierende Maßnahmen:

- Kinder Konferenzen, Gesprächsrunden über Wünsche der Kinder (Gruppengestaltung, Mittagessen, Ausflüge usw.)
- Verhaltensampel und Verhaltenskodex
- regelmäßiger Austausch mit Eltern (Elternbeirat, Elterngespräche)
- Beschwerdemanagement
- Supervision/ Fallbesprechung im Team

5. Einrichtung/ Kommunikations- und Feedbackkultur

5.1 Mögliche Risikofaktoren

- Personalengpässe/ wenig Möglichkeiten zum Austausch
- unklare Kommunikations- und Informationswege
- keine offene Kommunikations- und Feedbackkultur
- fachliche und persönliche Qualifikation der MA

5.2 Daraus resultierende Maßnahmen

- klare Regeln und Vorgaben
- Frühbesprechungen zur Planung der Woche
- Wöchentliche Teambesprechung zur Planung der nächsten Wochen und anstehenden Veranstaltungen
- persönliche und berufliche Weiterbildungsmaßnahmen
- Mitarbeitergespräche
- regelmäßige Team- und Fallbesprechungen im Großteam
- wöchentliche Verfügungszeiten für die einzelnen Gruppen
- jährlicher Planungstag

6. Risiken und Potenziale im digitalen Raum

6.1. Mögliche Risikofaktoren

- Handynutzung
- Internetauftritt
- Umgang mit Aushängen, Fotos etc.
- Mediennutzung
- Umgang mit der Speicherung von Daten
- Geräteschutz

6.2 Daraus resultierende Maßnahmen

- Datenschutzvereinbarung vertraglich geregelt (Eltern)
- Vorgabe zum Umgang mit Datenschutzpannen (Mitarbeiter/ Meldepflicht)
- Teaminformation durch den Datenschutzbeauftragten
- Passwortgeschützte Geräte, zusätzliches Einschließen der Geräte
- klare Regeln zur Mediennutzung in der Kita

Die genannten Risiko- und Gefährdungsfaktoren werden mit allen MA hinsichtlich ihrer besonderen Anforderungen besprochen, regelmäßig reflektiert und weiterentwickelt, um Gefahrenquellen zu vermeiden, bzw. einen angemessenen Umgang mit diesen Faktoren zu ermöglichen.

3.1. Auswertung der anonymen Risikoanalyse

„Die anonyme Befragung richtet sich an die volljährigen Beschäftigten (Mitarbeiter*innen & Praktikant*innen) in einer Einrichtung. [...] Im Fokus stehen Fragen, die sich auf den Umgang der Erwachsenen untereinander beziehen und die Themen Wertschätzung, Fehlerkultur und Machtpotenziale gezielt ansprechen. Es ist ein Mix aus Multiple Choice Fragen, Einschätzungsfragen und offenen Fragestellungen. Die Fragen sind einem Thema zugeordnet, beziehen aber oftmals verschiedene Aspekte der Themen mit ein. Bei den Multiple Choice Fragen sind Mehrfachantworten möglich. Sonst ist ein entsprechender Hinweis bei der Frage vermerkt, dass nur eine Antwortmöglichkeit vorhanden ist. Die Zusammenstellung ist eine sehr umfangreiche. In der Praxis hat sich eine individuelle Zusammenstellung von 8 bis 15 Fragen bisher gut bewährt.“ (Quelle: Stephanie Korell „anonymer Fragebogen zur Erhebung der schützenden und hemmenden Faktoren innerhalb der Einrichtungskultur“).

Beteiligt an der Risikoanalyse waren alle Kitas des KreisSportBundes Borken e.V.

Jedem Mitarbeitenden wurde ein „anonymer Fragebogen zur Erhebung der schützenden und hemmenden Faktoren innerhalb der Einrichtungskultur“ ausgehändigt mit der Bitte um Beteiligung und anonymer Rückgabe. Das Ausfüllen der Fragebögen erfolgte auf freiwilliger Basis.

„Zielsetzung der Abfrage ist KEINE allgemeine Zufriedenheitsabfrage, sondern eine subjektive Einschätzung der aktuellen Einrichtungskultur. Diese wird stark durch den Umgang der Erwachsenen miteinander geprägt und wirkt sich direkt und indirekt auf den Umgang mit den Anvertrauten aus.“ (Quelle Stephanie Korell „anonymer Fragebogen zur Erhebung der schützenden und hemmenden Faktoren innerhalb der Einrichtungskultur“). Dadurch ist die Befragung eine Momentaufnahme. Die erste Analyse erfolgte im April 2024.

Der Aufbau der Abfrage wurde in dem Fragebogen wie folgt gewählt. Teil 1 umfasst die Regeln/Vorgaben in der Einrichtung. Teil 2 beinhaltet die Einrichtung als Arbeitgeber. Teil 3 umfasst die Einrichtungs-, Kommunikations- und Feedbackkultur und Teil 4 beinhaltet die Einrichtungshaltung zum Schutzkonzept.

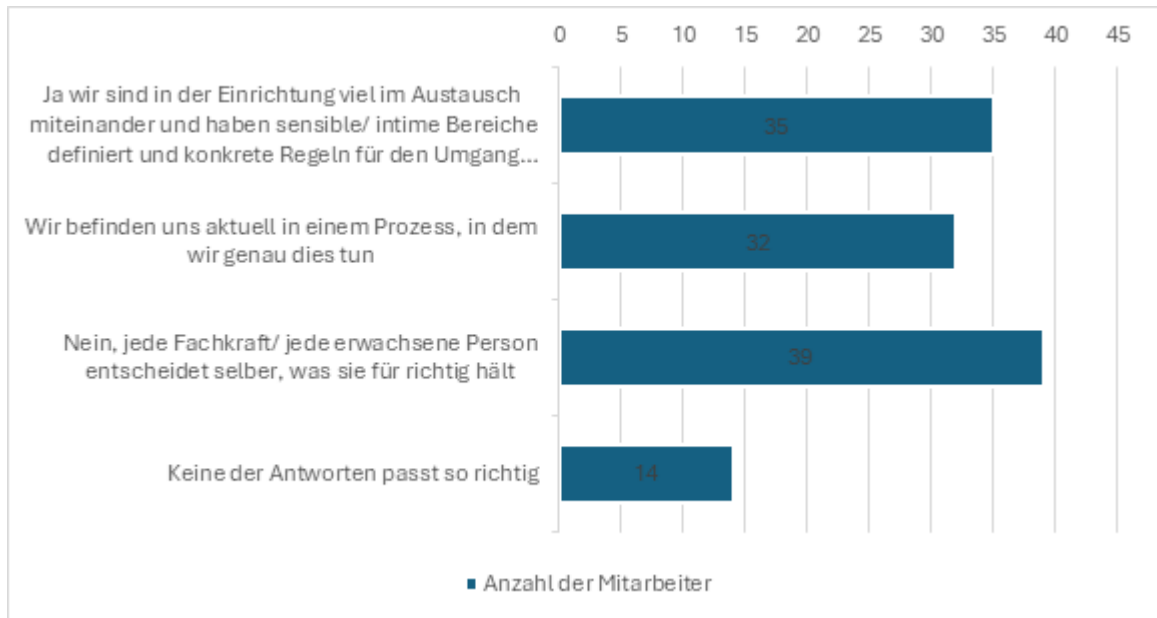
Die Ergebnisse wurden ausschließlich von einer entsprechenden Arbeitsgruppe eingesehen, inhaltlich zusammengefasst und ausgewertet. Die offenen Fragen wurden zu Stichpunkten zusammengefasst.

Quelle: Stephanie Korell „Risiko- und Potenzialanalysen“

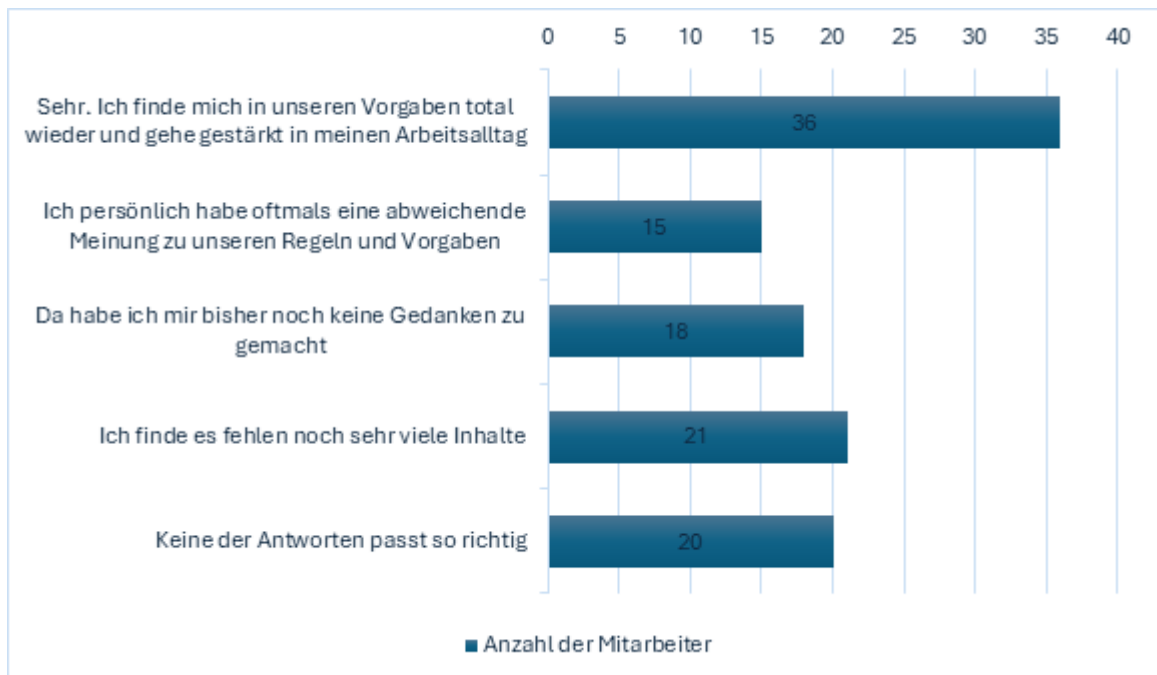
Auswertung:

Bereich 1: Die Regeln und Vorgaben in der Einrichtung

1. Gibt es für Ihren Arbeitsbereich klar kommunizierte Regeln und Vorgaben zum Thema Nähe/Distanz zu den Kindern und Jugendlichen?



2. Wie zufrieden sind Sie persönlich mit den bisher erarbeiteten Regeln und Vorgaben?



3. Welche kritischen Bereiche sehen Sie für Ihren Arbeitsbereich, zu denen noch keine Regeln und Vorgaben existieren?
 - a. Nähe und Distanz
 - b. Wickeln
 - c. Anzahl der Mitarbeiter im Spätdienst
 - d. Umgang mit Eltern
 - e. Transparenter Umgang Kinderschutz
 - f. Schlafsituation
 - g. unklare Kompetenzbereiche
 - h. Einsehbarkeit Außengelände
 - i. Arbeitskleidung
 - j. Funktionsräume
 - k. Leitfaden zum Kinderschutz
 - l. Doktorspiele/Rollenspiele
 - m. Flurfunk
 - n. Toilettengang

4. Sehen Sie Risiken und/oder Defizite in den vorhandenen Vorgaben und Regeln?
 - a. Regeln/Verständnis/Umsetzung/Verschriftlichung
 - b. Brandschutz
 - c. Wickeln
 - d. erste Hilfe
 - e. Haben wir "wirklich" die gleichen Regeln
 - f. Kennen alle die Werte des Sports im KSB
 - g. Welche Regeln gelten für alle/ Welche Regeln machen Gruppenspezifisch Sinn?
 - h. Nein

5. Was möchten Sie zum Thema Vorgaben und Regeln noch mitteilen?
 - a. keine Bauchentscheidung
 - b. Regeln/Vorgaben sind besser als Gebote/Verbote
 - c. Regeln sollten eingehalten werden und durch die Leitung überprüft werden
 - d. Vorgaben/Regeln sollten gemeinsam erarbeitet werden
 - e. Transparenz/regelmäßig im Team besprechen
 - f. Regeln verschriftlichen

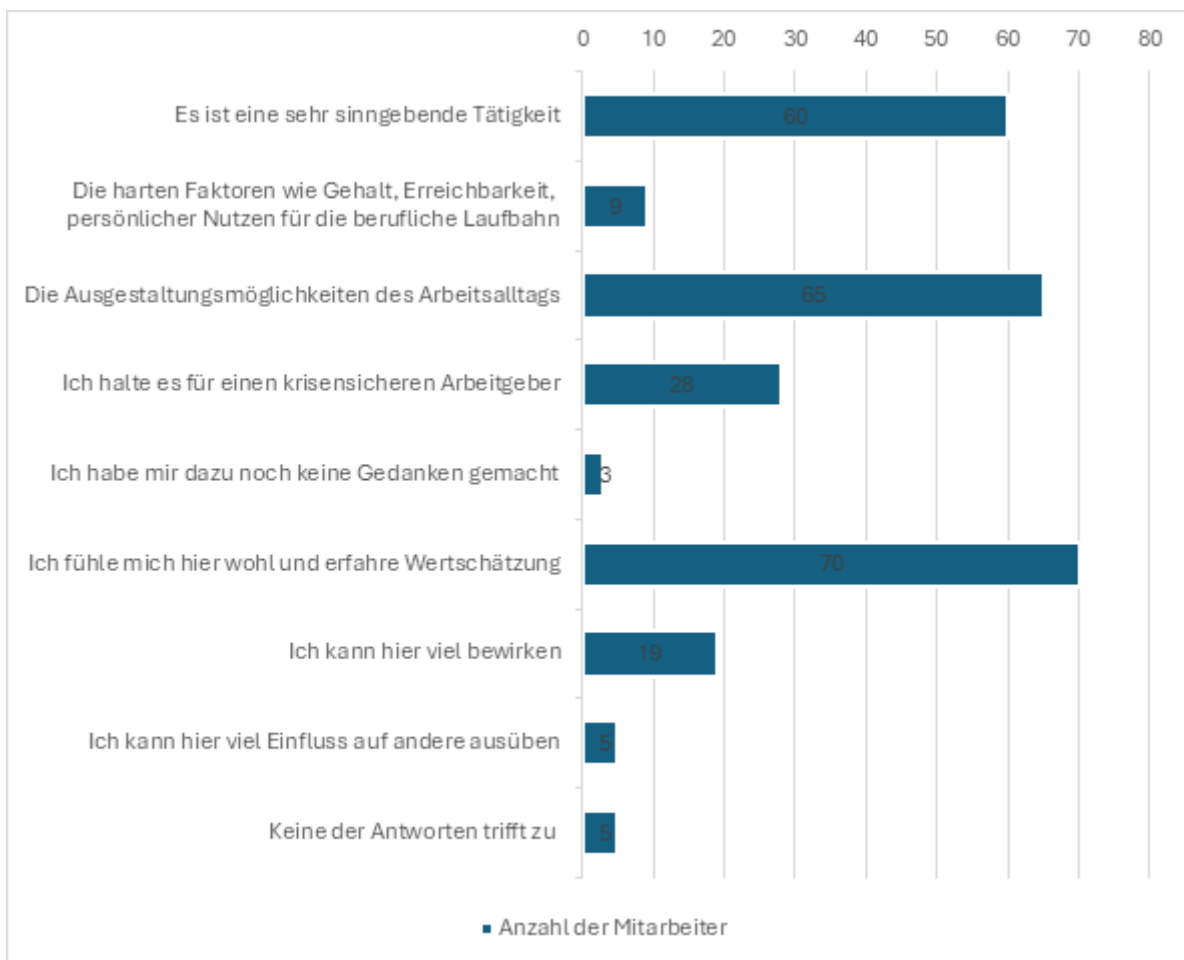
6. Worin sehen Sie das größte Weiterentwicklungspotenzial in Ihrer Einrichtung?
 - a. bessere und offene Kommunikation auf Augenhöhe mit allen Mitarbeitern
 - b. Verschriftlichung des Schutzkonzeptes
 - c. Neue Konzepte der Altersmischung in den Gruppen 2-4 und 4-6 Jährige Kinder
 - d. Bewegung
 - e. Konzeptumsetzung
 - f. Partizipation
 - g. gemeinsame Erarbeitung der Regeln
 - h. Außendarstellung
 - i. Übergang U3 – Ü3
 - j. Fortbildungsmöglichkeiten
 - k. Stabilität und Verlässlichkeit in den Gruppen
 - l. Mehr Eigeninitiative der Kollegen/Aufgabenverteilung an Kollegen, Entlastung der Leiter*innen
 - m. Wir sind in vielen Themen unterwegs/viele Ideen
 - n. Festhalten an Ideen/Zeit investieren, um Ideen zu Ende zubringen bzw. zu überdenken
 - o. Entwicklungsberichte und Beobachtungen

7. Worin sehen Sie die größte Schwäche in Ihrer Einrichtung?
 - a. Spezialisierung von MA
 - b. Dinge werden angesprochen- wenig Änderung
 - c. Übermittagsbetreuung/Mittagessen/Mittagsschlaf
 - d. Ausfall von Mitarbeitern
 - e. Regelmäßige Teamsitzung mit Allen fehlt
 - f. Zu junges Mitarbeiterteam
 - g. Kommunikation/Austausch unter Kollegen
 - h. Küchensituation
 - i. Personalwechsel
 - j. Gehalt
 - k. Räumlichkeiten (HD)
 - l. Kritikfähigkeit im Umgang mit Kolleg*innen und Gefühlen
 - m. Gezielte Bewegungsstunden
 - n. Kein Budget
 - o. Fehlendes Personal
 - p. Ungeschultes Personal
 - q. Personalaufstellung (Urlaub/Krankheit)

- r. Regeln und Grenzen
- s. Informationsweitergabe
- t. Elternorientiert
- u. Digitaler werden
- v. Bessere Kommunikation
- w. Regelweg/Transparenter
- x. Sprachrohr werden als Team
- y. Kindeswohlgefährdung in Familien

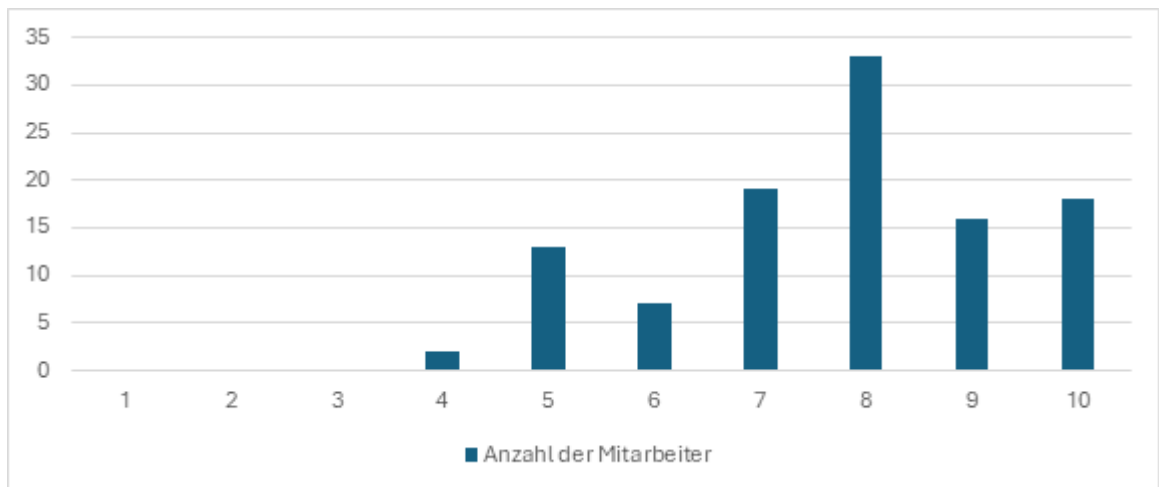
Bereich 2: Die Einrichtung als Arbeitgeber

8. Was macht unsere Einrichtung für Sie attraktiv/zu einem guten Arbeitgeber

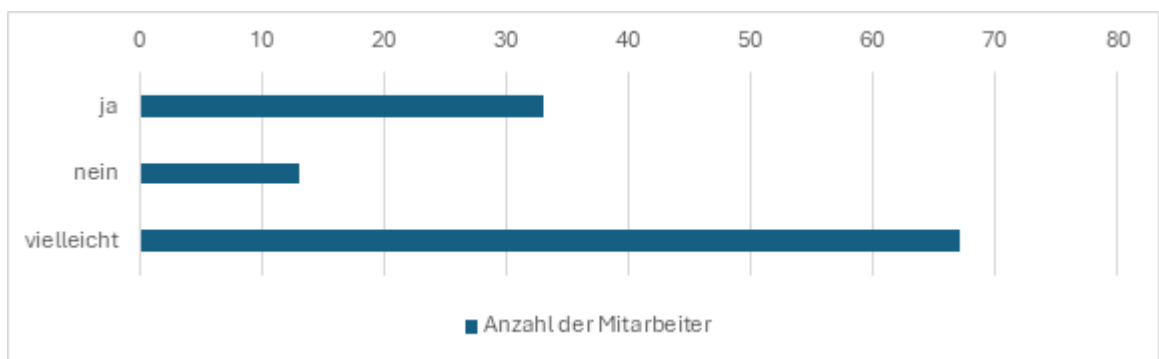


9. Wie gerne gehen Sie zur Arbeit?

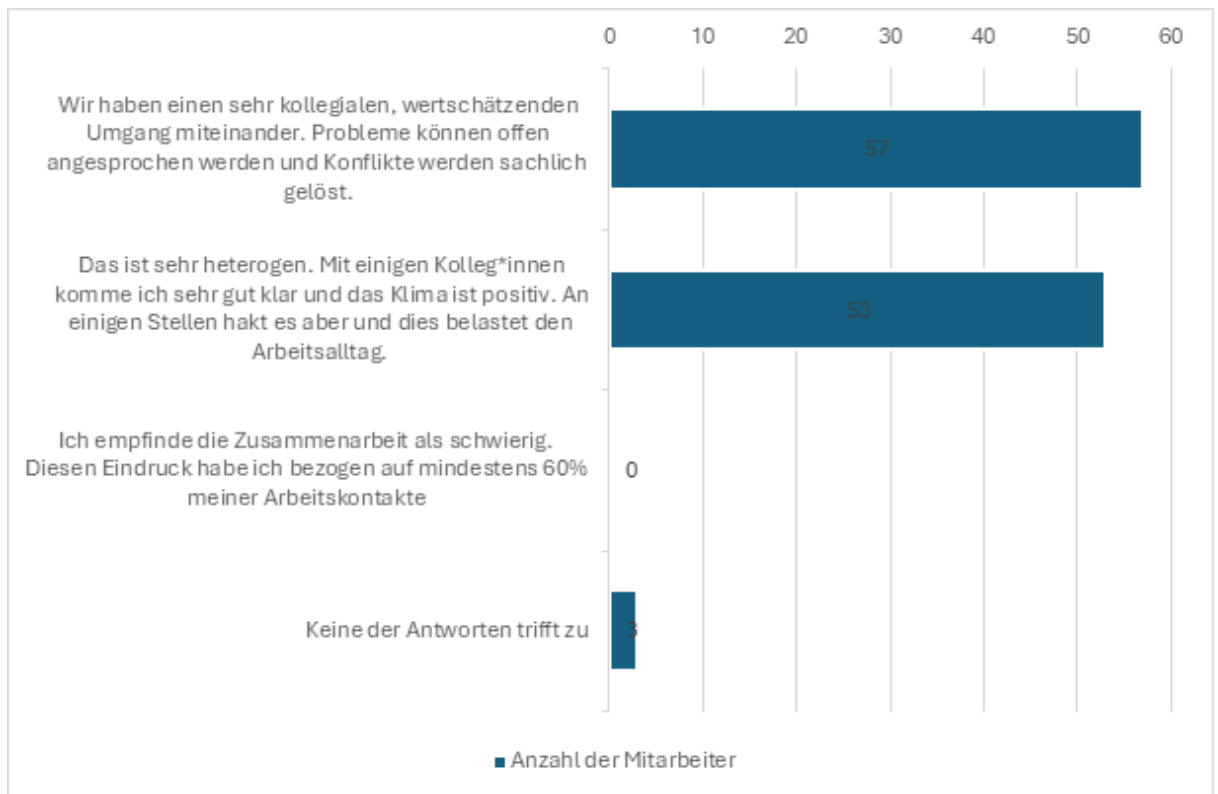
0 = Gar nicht gerne, 5= im Prinzip ist es okay ,10= Ich gehe total gerne zur Arbeit



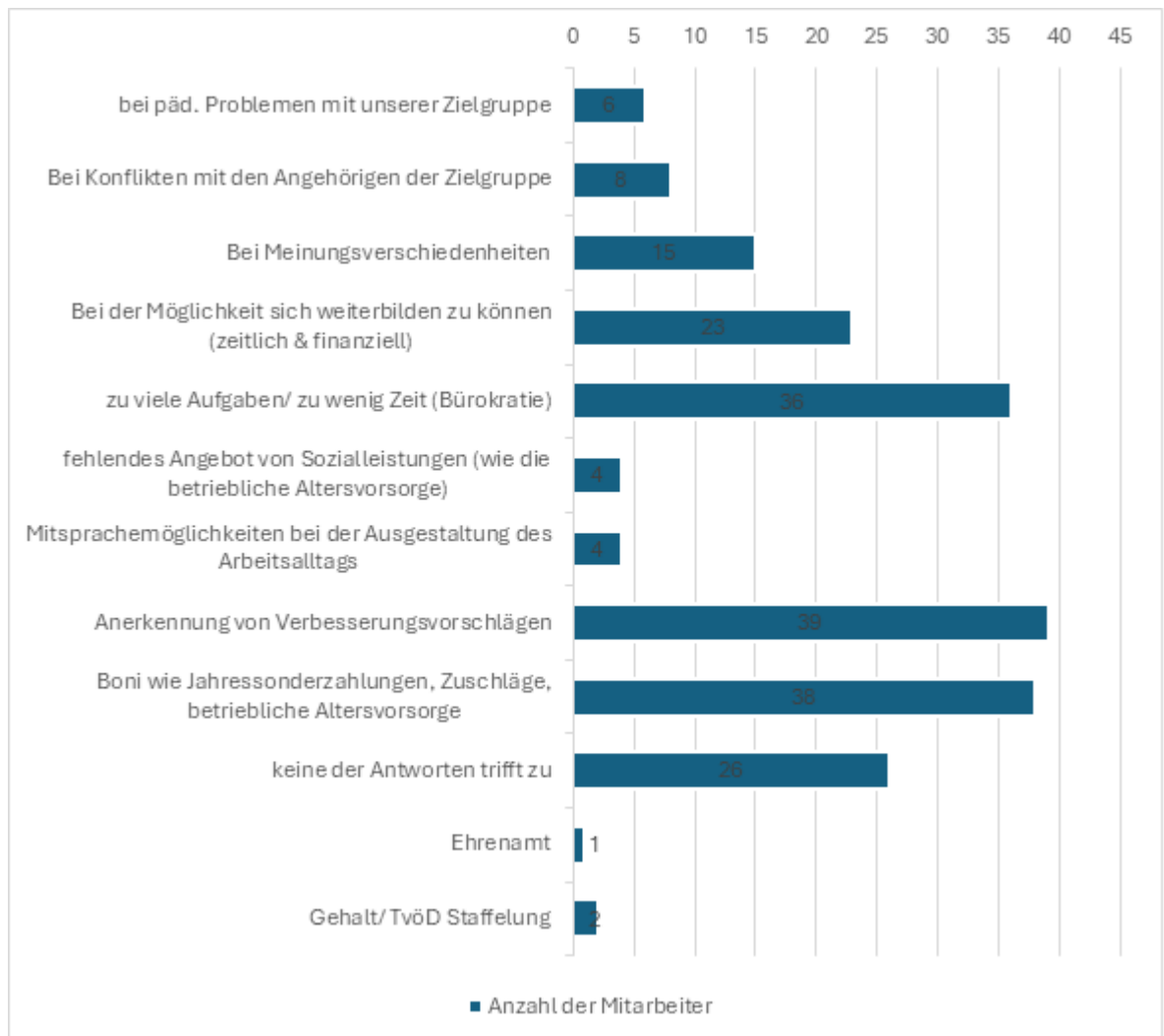
10. Was glauben Sie: Arbeiten Sie in 5 Jahren noch bei uns?



11. Wie bewerten Sie den generellen Umgang in Ihrer Einrichtung miteinander?



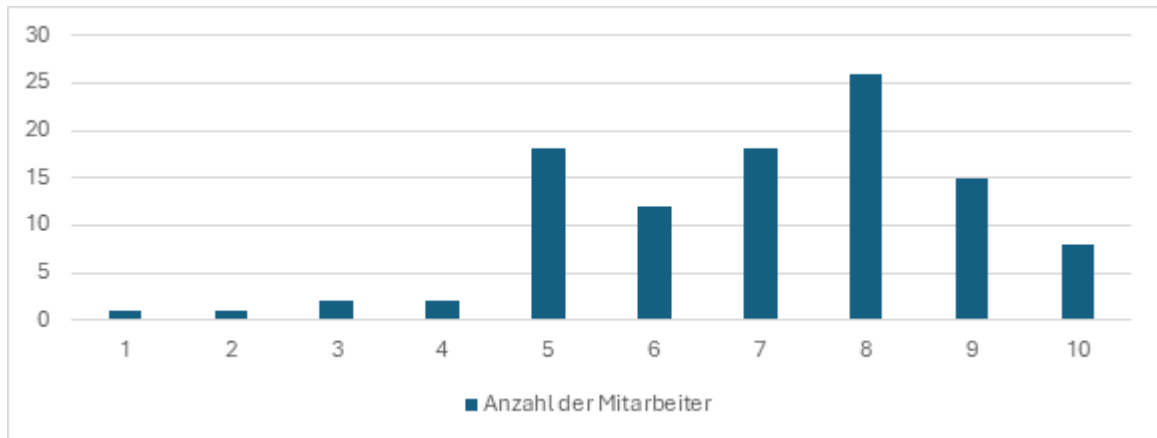
12. In welchen Situationen fühlen Sie sich als Mitarbeiter*in von Ihrem Arbeitgeber nicht ausreichend unterstützt?



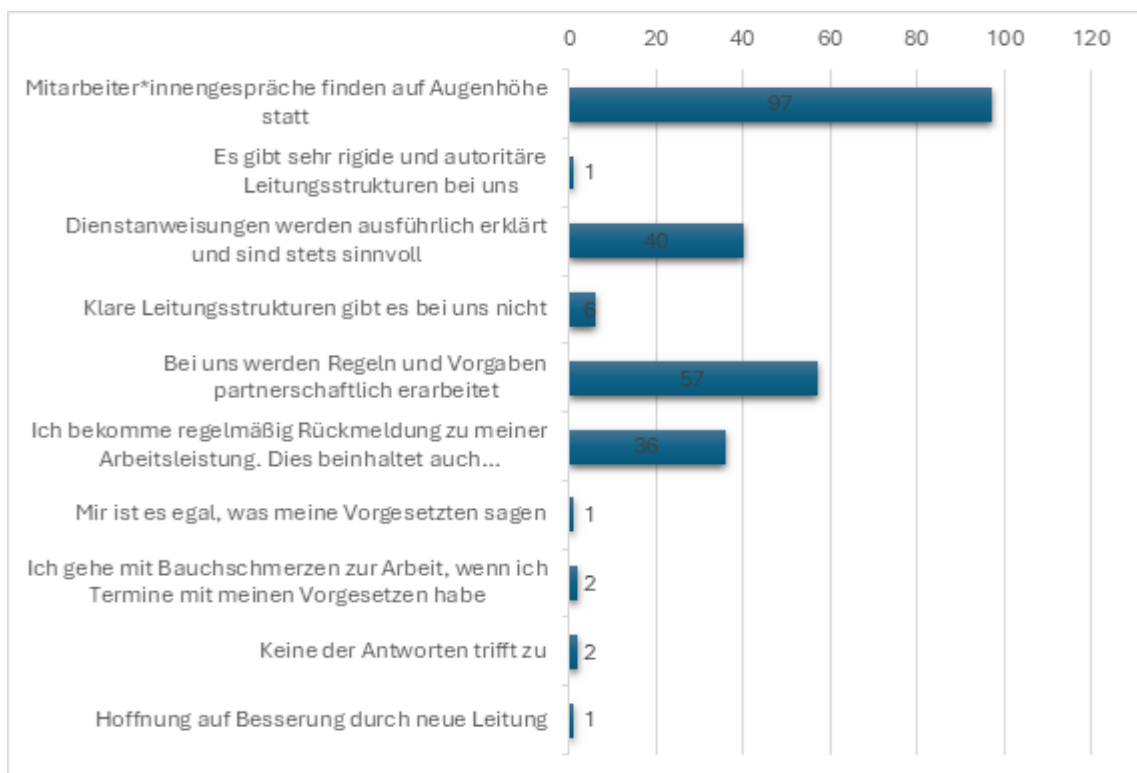
Bereich 3: Die Einrichtungs-, Kommunikations- und Feedbackkultur

13. Wieviel Einfluss hat die Einrichtungskultur auf Ihr generelles Wohlbefinden?

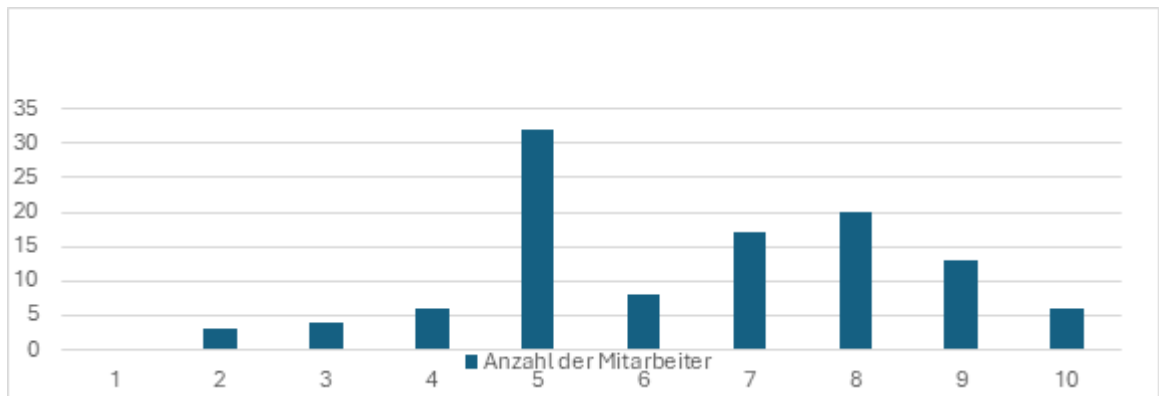
0 = Gar nicht, 5= Sie hat Einfluss, 10= Sie hat immensen Einfluss auf meine Verfassung



14. Das Verhältnis zu Vorgesetzten und Führungskräften. Welchen Aussagen stimmen Sie zu?

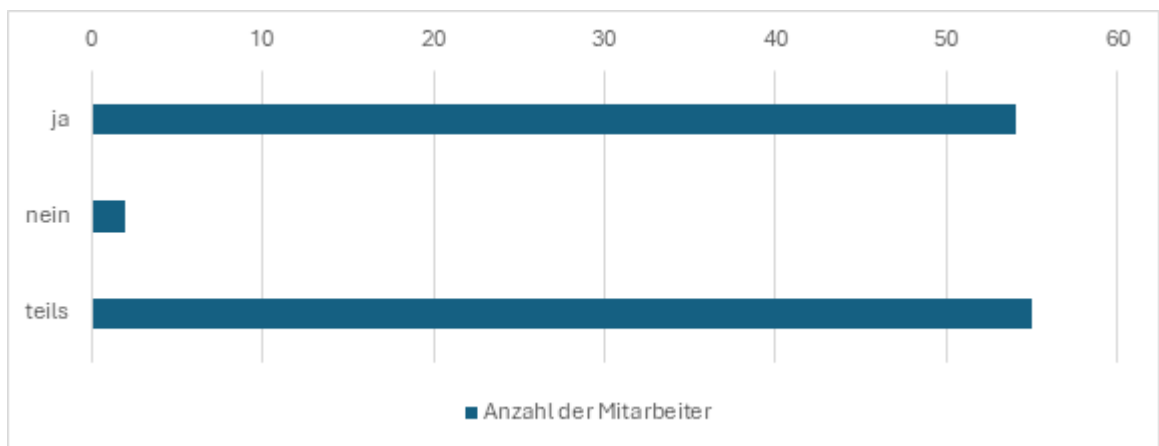


15. Wie sehr können Sie Kritik an jeder Ebene Ihrer Einrichtung anbringen?

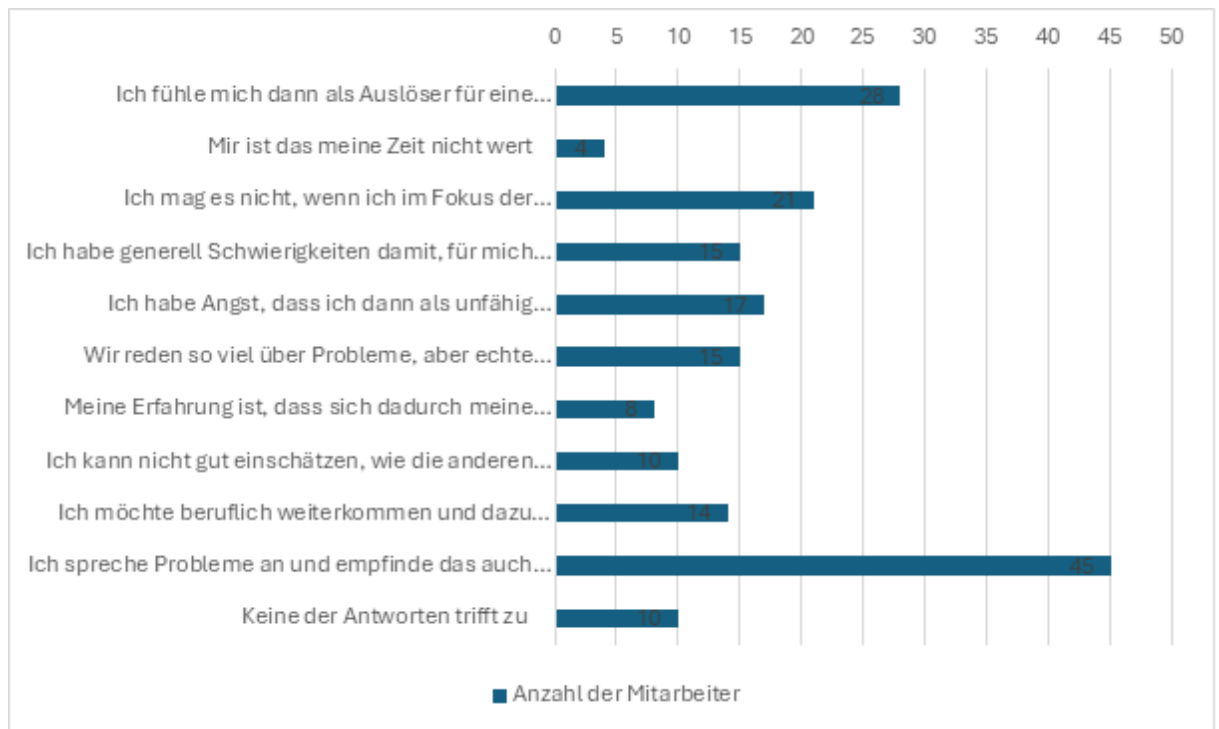


0= Gar nicht, 5= Nur auf bestimmten Ebenen, 10= Auf jeder Ebene

16. Sprechen Sie Probleme (Unsicherheiten, belastende Situationen, Fehlverhalten etc.) an?



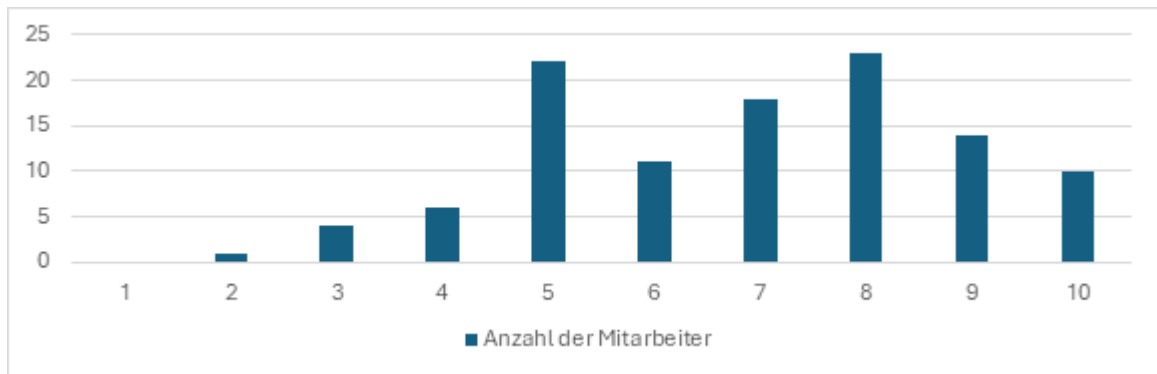
17. Was hält Sie davon ab, Probleme (Unsicherheiten, belastende Situationen, Fehlverhalten etc.) anzusprechen?



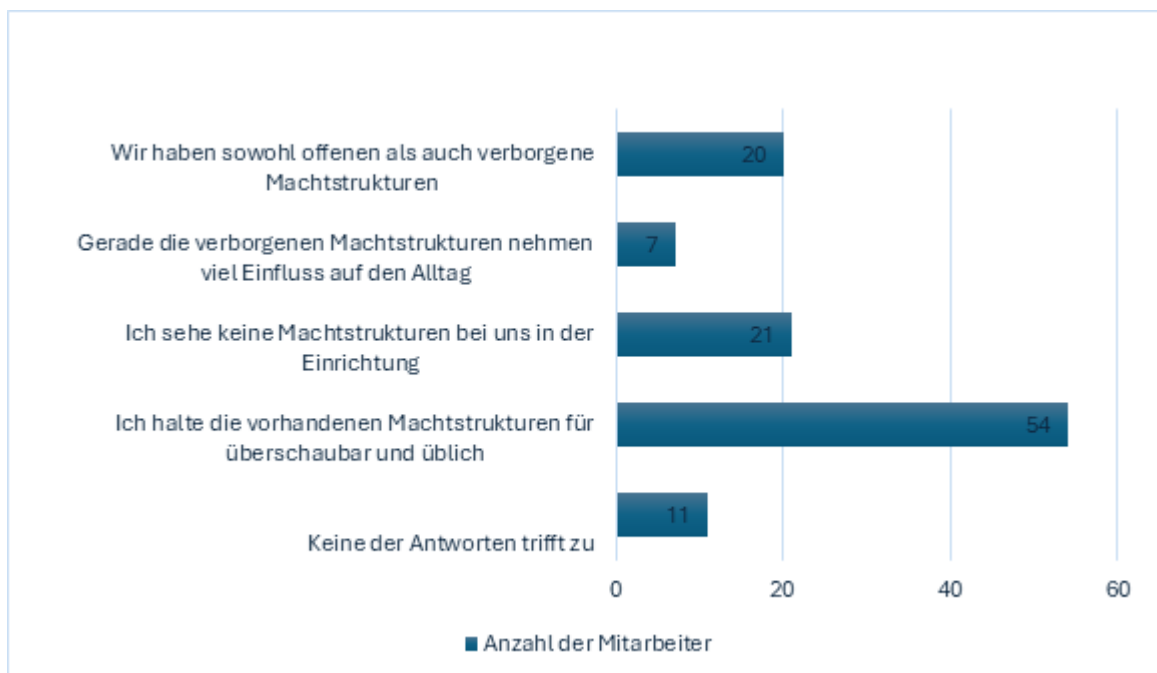
18. Welche Kommunikationsstrukturen und Besprechungsformate gibt es in Ihrer Einrichtung?

- a. Arbeitskreise
- b. Päd. Gespräche
- c. Teamtag/Fachtag
- d. Infobücher
- e. Tür- und Angelgespräche
- f. E-Mail Kontakt
- g. Mitarbeitergespräche
- h. Frühbesprechung
- i. Gruppenteam
- j. Verfügungszeiten
- k. Immer auf Augenhöhe

19. Wie hoch schätzen Sie, ist das Interesse Ihrer Einrichtung an Ihren Ideen zur Verbesserung? 0 = Gar nicht vorhanden, 5= Neutrale Haltung ,10= sehr erwünscht



20. Wie schätzen Sie das Vorhandensein von Machtstrukturen innerhalb Ihrer Einrichtung ein?

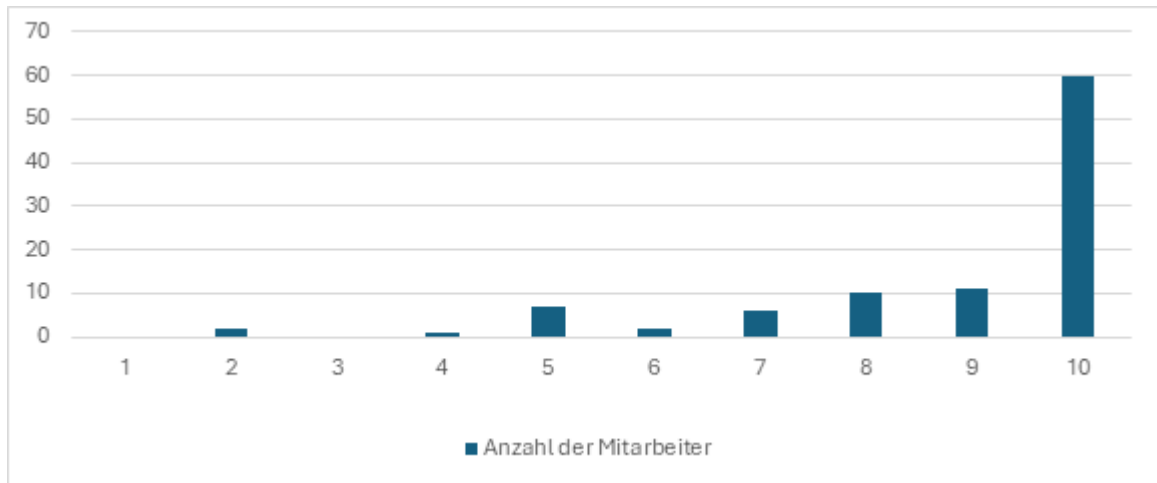


21. Das sind Ihre freien Gedanken zum Thema Machtstrukturen:

- a. Leitung Ansprechpartner
- b. Kollegen versuchen, Macht auszuüben
- c. Dankbar für positive Hierarchie (gibt Orientierung)
- d. Azubis sind untergeordnet
- e. Träger respektloser Umgang mit Personal
- f. Leitung muss Entscheidung treffen (sollte manchmal transparenter sein)
- g. Auf Augenhöhe - jeder wird wertgeschätzt
- h. Flurfunk verhindert Offenheit

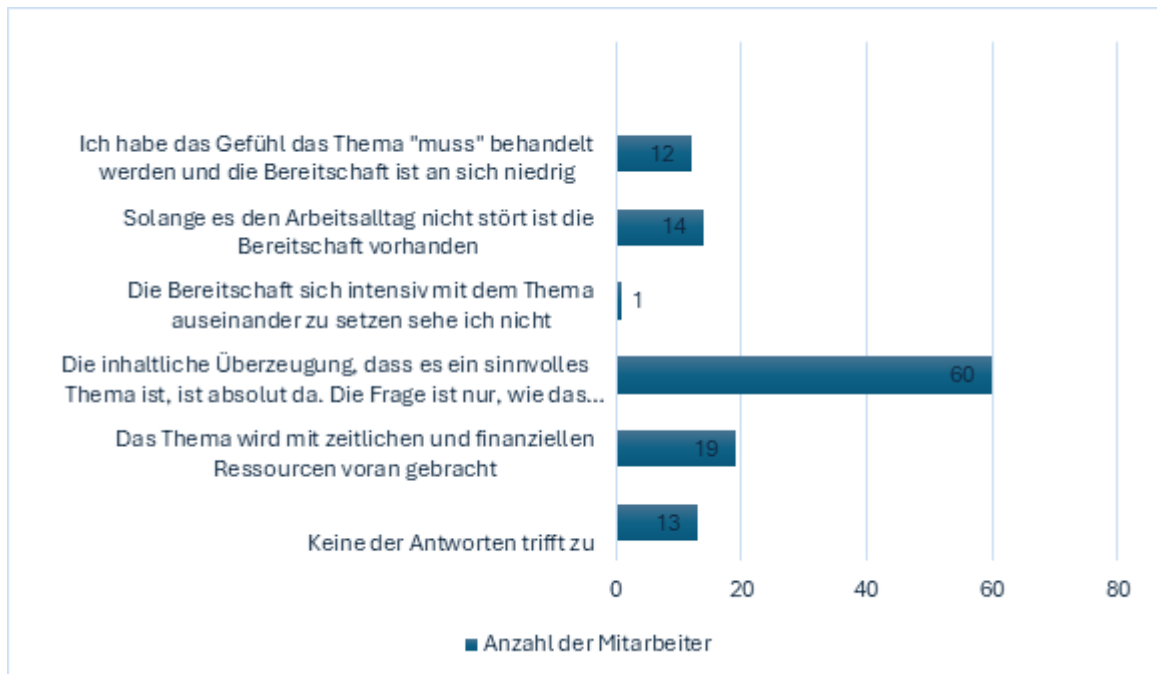
Bereich 4: Die Einrichtungshaltung zum Schutzkonzept

22. Für wie sinnvoll halten Sie persönlich die Entwicklung eines Schutzkonzeptes für Ihre Einrichtung?



0 = Das ist unnötig, 5= ich sehe einige Gründe die dafür sprechen ,10= ich finde es zu 100% sinnvoll

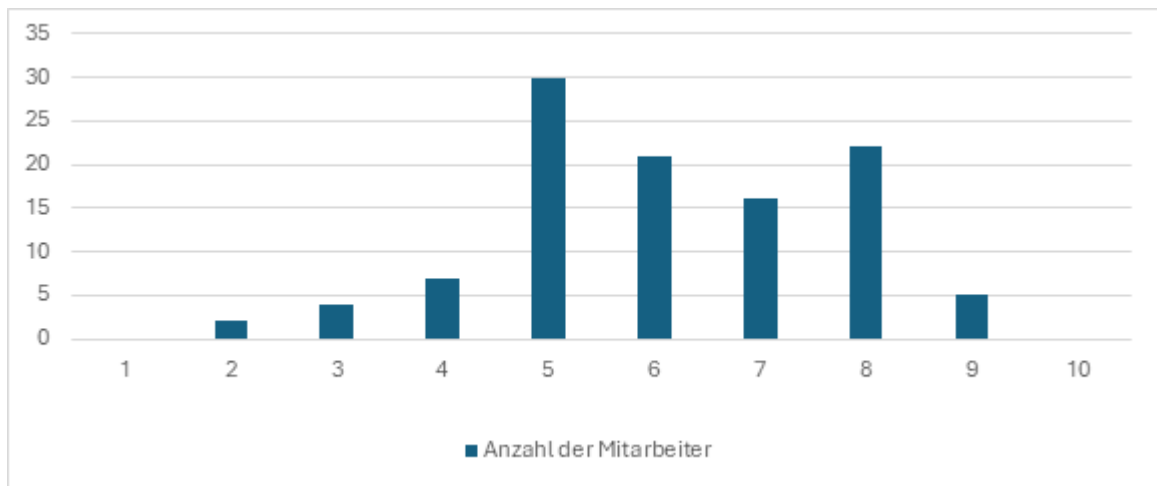
23. Wie hoch ist die Bereitschaft aus Ihrer Sicht von Seiten der Einrichtungsleitung (oder andere Leitungsebene wie Träger), die Schutzkonzeptentwicklung voranzutreiben?



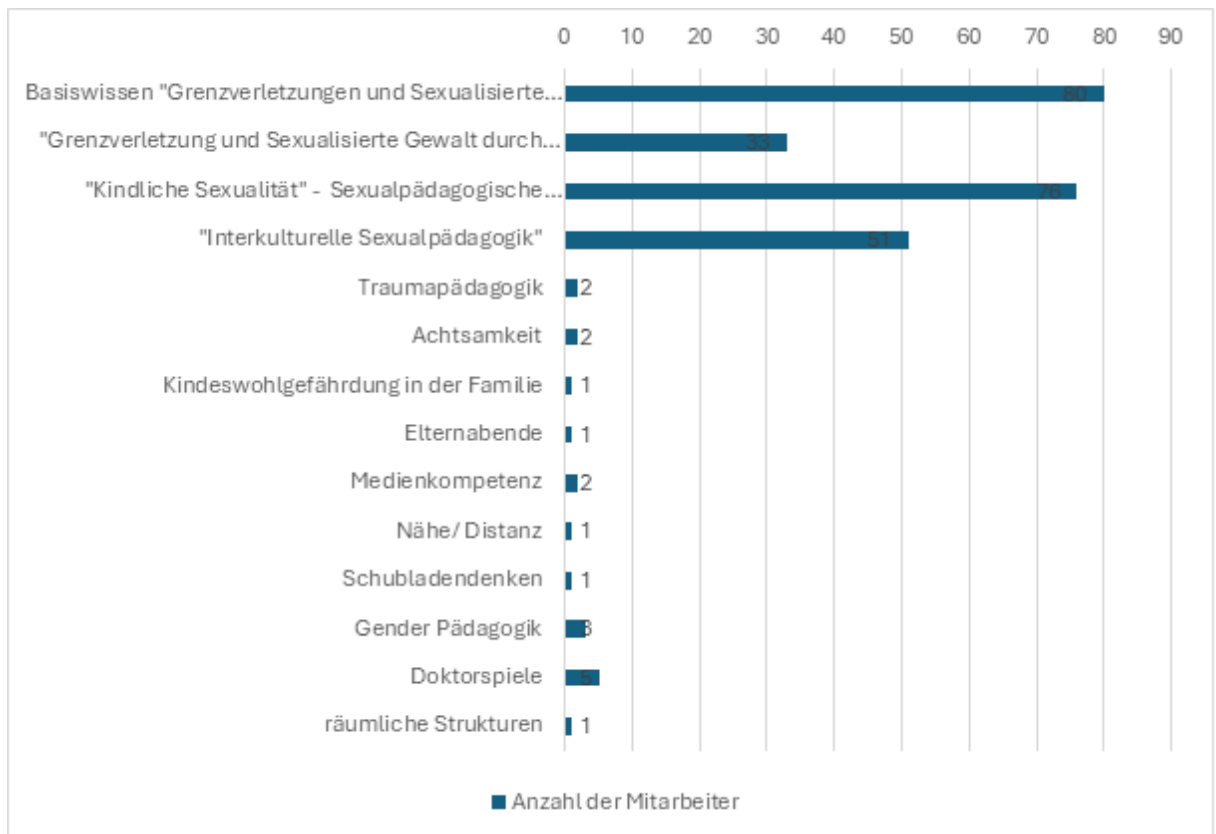
24. Wie hoch ist die Bereitschaft aus Ihrer Sicht von Seiten der Fachkräfte (und Ehrenamtlichen/Honorarkräfte etc.), die Schutzkonzeptentwicklung voranzutreiben?
- a. Sehr hoch
 - b. Arbeit am Kind- 1. Priorität

25. Für wie umfassend halten Sie Ihr Wissen zu dem Thema „Sexualisierte Gewalt“?

(0= kein Wissen, 5= Grundlagenwissen ist vorhanden, 10= Ich bin fachlich geschult und kenne auch Vertiefungsthemen)



26. Welche Inhalte wünschen Sie sich für Schulungen zum Thema Kinder- und Jugendschutz?



27. Das möchte ich abschließend noch mitteilen:

- a. Fortbildungen zu dem Thema werden gewünscht
- b. Unzufriedenheit in der Gruppe
- c. Viel Bürokratie, Bürokratie abschaffen - mehr Zeit am Kind
- d. Zu viel beurteilen, anstatt individuelles zu sehen
- e. Unzuverlässige Kollegen
- f. Schutzkonzept Bereicherung
- g. Alle offen für das Thema
- h. Gehaltsverhandlung möglich?
- i. Fragebogen am PC gewünscht wg. Anonymität
- j. Ängste über Entwicklung
- k. Gutes Mitspracherecht im Team
- l. Umfrage/Fragebogen positiv
- m. Konzept von jedem unterschreiben lassen
- n. Wertschätzung der jungen Kollegen fehlt
- o. Transparenz bei Entscheidungen

- p. Sexualpäd. Ausbildung sollte ein Muss sein
- q. Bauchgefühl gut
- r. Zu wenig Personal
- s. Zu große Gruppen
- t. Zu wenig Zeit für päd. Arbeit
- u. KSB mehr Transparenz
- v. Viele Teilzeitkräfte (positiv)
- w. Mehr Arbeitsmaterial gewünscht

4. Prävention

4.1 Personalmanagement

4.1.1 Personalauswahl/ Einstellungsverfahren

Die Haltung der Mitarbeitenden im Haupt- und Nebenamt ist eine grundlegende Voraussetzung, um den Schutz vor (sexualisierter-) Gewalt innerhalb unserer Einrichtungen zu erhöhen. Deshalb ist es uns wichtig, dass bereits bei der Personalauswahl und im Einstellungsverfahren von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern*innen auf deren Haltung und persönliche Eignung geachtet wird.

Bewerbungsgespräch

Durch das geregelte Einstellungsverfahren stellt der Kreissportbund Borken e.V. als Träger der Kindertageseinrichtungen sicher, dass nicht nur Wert auf die fachliche Qualifikation eines/einer Bewerber*in gelegt wird, sondern auch auf dessen persönliche Einstellung und Eignung. Diese werden in einem persönlichen Gespräch evaluiert. Der/die Bewerber*in wird zudem zu einer Hospitation eingeladen, um herauszufinden, ob der/die Bewerber*in zum Profil unserer Kindertageseinrichtungen passt und ob die jeweilige Einrichtung den Vorstellungen des Bewerbers entspricht.

Erweitertes Führungszeugnis

Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeiter*innen, die im Kontakt mit den uns anvertrauten Kindern stehen, legen zu Beginn ihrer Tätigkeit ein Erweitertes Führungszeugnis (gemäß

§30a BZRG) vor. Das erweiterte Führungszeugnis wird im Abstand des gesetzlichen Rahmens vom Träger wiederholt eingefordert.

4.1.2 Personalführung

Einarbeitung

In der Einarbeitungsphase werden sowohl die fachliche Kompetenz als auch die persönliche Einstellung eines neuen Mitarbeitenden, in Bezug auf die Haltung zum Kinderschutz, mit der jeweiligen Einrichtungsleitung reflektiert. Das Schutzkonzept und die Handlungsabläufe werden den neuen Mitarbeitenden vorgestellt.

- Das Kinderschutzkonzept wird an neue Mitarbeitende ausgehändigt
- Nach einer Einarbeitungszeit (nach ca. 3 Monaten) wird ein Reflexionsgespräch mit dem Mitarbeitenden geführt. Hier ist auch der Blick auf die Umsetzung des Kinderschutzes wichtig.

4.1.3 Verhaltenskodex

Verbindliche Absprachen und Regeln für einen respektvollen und wertschätzenden Umgang in den Einrichtungen in Trägerschaft des Kreissportbundes Borken e.V.

Leitbild

Ich verpflichte mich, nach dem Leitbild des Kreissportbund Borken e.V. zu arbeiten und zu handeln. Dabei beachte ich eine wertschätzende Grundhaltung gegenüber Kindern und Kolleg*innen. Ich verpflichte mich zu einem pädagogischen und professionellen Arbeiten.

Pädagogische Grundhaltung

Ich stehe den Kindern mit einer einfühlsamen, positiven und verständnisvollen Grundhaltung gegenüber. Diese Grundhaltung beinhaltet Empathie, Transparenz und Fairness.

Ich achte und würdige die Einmaligkeit der Kinder und richte mein Tun danach aus. Die Grundbedürfnisse eines Kindes stehen zu dessen Schutz stets über meinen eigenen Bedürfnissen.

Mein Handeln ist fachlich, transparent und nachvollziehbar, es entspricht fachlichen Standards und ist von einem wertschätzenden Umgang miteinander geprägt.

Ich bin Ansprechpartner/in der Kinder und biete zu jeder Zeit ein vertrauensvolles und verlässliches Gegenüber. Ich handle nach dem Gleichheitsgrundsatz und entwickle keine anderen ausschließlichen Beziehungen zu einzelnen Kindern (z.B. persönliche Geschenke und Verabredungen mit den Kindern und deren Erziehungsberechtigten).

Nähe und Distanz

Kinder benötigen einen angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz. Ebenso sind sie auf körperliche Hilfe angewiesen, dabei beachte ich die Bedürfnisse des Kindes und sehe es als eigenständige Persönlichkeit. Ich bitte in jedem Fall altersentsprechend um Erlaubnis, (verbal und nonverbal) zum Beispiel beim Wickeln, Toilettengang, dem Umziehen oder beim Trösten.

Ich stelle meine Bedürfnisse nach Nähe hinten an und nutze meine Position nicht aus.

Ich beachte in jedem Moment des Alltags die Intimsphäre der Kinder (Kneipraum, Bewegungshalle, ...).

Ich bin mir bewusst, dass 1:1 Kontakt Bestandteil der pädagogischen Arbeit ist und gestalte diesen transparent. Dabei achte ich darauf, dass Zugang von Kindern und Kolleg*innen jederzeit möglich ist.

Kinderschutz

Ich respektiere ein Nein von Kindern, Kolleg*innen und Erziehungsberechtigten. Ich spreche gefährdende Sachverhalte, sowohl unter Kindern, Kolleg*innen und Erziehungsberechtigten an. Ich hinterfrage diese Situationen und reflektiere diese mit mir und im Team.

Ich verwende keine physische und psychische Gewalt und halte mich an die in der Verhaltensampel aufgeführten Beispiele.

Ich gehe aktiv auf meine Leiteri*n zu, sollte ich Situationen beobachten, die psychische oder physische Gewalt beinhalten.

Partizipation, Selbstbestimmung und Selbstständigkeit

Ich wahre die im Schutzkonzept verankerten Regeln zur Partizipation mit den Kindern. Ich betrachte dabei jedes Kind als Individuum mit seinen eigenen Entscheidungen.

Ich ermögliche den Kindern eine möglichst große, altersentsprechende Selbstständigkeit im Alltag und fördere diese aktiv. Ich berücksichtige den individuellen Entwicklungsstand des Kindes, und vermittele Erfolgserlebnisse. Ich achte darauf, die Kinder nicht zu überfordern.

Die pädagogische Arbeit richte ich nach den Bedürfnissen und Wünschen der Kinder aus und beziehe die Kinder in die Planung von Angeboten aktiv ein.

Im Rahmen der Arbeit mit den Erziehungsberechtigten pflege ich einen partizipativen Umgang. Wünsche und Interessen der Erziehungsberechtigten werden im Sinne der Kinder berücksichtigt. Ebenso zeige ich mich im Team kompromissbereit.

Inklusion/ Diversität

Ich begegne Vielfalt mit Wertschätzung und behandle die Kinder, Erziehungsberechtigten und Mitarbeiter*innen mit Respekt, unabhängig von ihrer ethnischen, nationalen oder sozialen Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, Religion oder Behinderung. Gegen diskriminierendes (verbales oder nonverbales) Verhalten durch Dritte beziehe ich aktiv Stellung.

Jedes Kind, egal welcher Herkunft, Religion und Entwicklungsstand, hat das Recht auf eine gleichberechtigte Behandlung. Diese gewähre und unterstütze ich. Jedes Kind zeigt individuelle Stärken und Fähigkeiten. Ich handle stärkenorientiert, um jedes Kind mit seinen Fähigkeiten zu fördern. Ich zeige Verständnis für die individuellen Lebensgeschichten der Kinder und deren Familien. Ich erkenne die unterschiedlichen Lebensformen der Familien und ihre Lebensentwürfe an.

Sprache und Wortwahl

Kinder haben ein Recht auf altersegerechte Sprache. Ich spreche sie mit ihren Vornamen an (keine Kosenamen). Aussagen von Kindern nehme ich ernst.

In den Einrichtungen herrscht ein höflicher Umgangston. Abfällige Bemerkungen und Bloßstellungen dulde ich nicht. Meine Mimik und Gestik ist nicht abwertend gegenüber Gesprächspartner*innen, ganz gleich, ob es sich um Kinder, Erziehungsberechtigte oder Mitarbeiter*innen handelt.

Mir ist eine wertschätzende und respektvolle Sprache wichtig und ich achte darauf, diese jederzeit anzuwenden.

Geschlechtsorgane werden korrekt benannt. Ich verwende keine sexualisierte Sprache, Gestik oder Mimik. Im Kontakt mit den Erziehungsberechtigten verhalte ich mich stets respektvoll. Erst nach Einverständnis der Eltern verwende ich das „Du“.

Umgang mit Medien

Ich verwende keine Medien während der Arbeitszeit für private Zwecke. Ebenso richte ich mich nach den Datenschutzbestimmungen der im Vertrag des Kindes verankerten Regeln. Hier treffe ich keine eigenen Entscheidungen. Es werden ausschließlich trägerinterne soziale Netzwerke bespielt.

Kleiderordnung

Der Kreissportbund Borken e.V. ist Träger von anerkannten Bewegungseinrichtungen. Daher achte ich auf zweckmäßige und bewegungsfreundliche Kleidung.

Ich trage Kleidung, die nicht zur Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt (tiefer Ausschnitt, sehr kurze Kleidung). Ebenso achte ich auf die Länge meiner Fingernägel, um beispielsweise beim Wickeln kein Kind zu verletzen.

Umgang im Team/ professionelles Arbeiten

Auch im Team achte ich auf einen respektvollen und achtsamen Umgang miteinander und strebe eine vertrauensvolle Teamkultur an, in der auch kritisches Feedback zwischen den Kolleg*innen angebracht werden kann, ohne eine abwertende Haltung gegenüber Kolleg*innen anzunehmen.

Ich zeige mich kompromissbereit und reflektiere mein Handeln in Teamsitzungen.

Ich achte die aufgestellten Teamregeln.

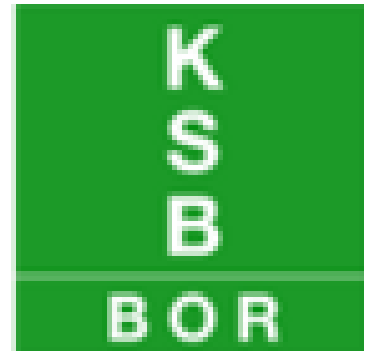
Ich unterstütze meine Kolleg*innen im Arbeitsalltag und in besonderen Belastungssituationen. Ich bin bereit Fortbildungen einzeln und im Team wahrzunehmen.

Ich mache die Kolleg*innen auf die Nichtachtung professioneller Standards aufmerksam. Bei Verstößen informiere ich das betreffende Team und ggf. die Leitung und/oder den Träger.

Selbstverpflichtungserklärung

Name (Druckbuchstaben):

Gegenüber Einrichtung:



- Ich erkläre, die Regeln des Verhaltenskodex und die Handlungsweisen der Verhaltensampel gelesen und akzeptiert zu haben.
- Ich teile die Grundsätze die in dem Verhaltenskodex und der Verhaltensampel aufgeführt sind.
- Ich verpflichte mich, die in der Verhaltensampel genannten Standards anzuerkennen.
- Ich erkenne die Verhaltensampel als pädagogische Haltung an und richte mich nach ihren Vorgaben.
- Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter*in bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit Kindern und anderen Schutzbefohlenen nicht.
- Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzeptes meines Trägers vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei meinem/r Vorgesetzten.
- Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönlichen Einschätzungen weiterzugeben.

Unterschrift

Verhaltensampel

Verhalten, welches pädagogisch begründbar und erlaubt ist

Positive Grundhaltung
Aktives, aufmerksames Zuhören
Trösten und Empathie zeigen
Wertfreie Beobachtung
Liebevoll-konsequente Haltung
Angemessenes Loben
Transparentes Handeln
Gewaltfreie Kommunikation
Faires, gerechtes Miteinander
Hilfestellung und Unterstützung geben, wenn gewünscht
Kinder beteiligen
Kinderrechte im Alltag leben
Intimsphäre der Kinder akzeptieren und schützen

Verhalten, welches in unserer Einrichtung nicht erwünscht ist und im Team reflektiert werden muss

Verwendung Kosenamen
Schadenfreude zeigen
Ironisch gemeinte Sprüche
Autoritäres Erwachsenenverhalten
Jedes verletzende Verhalten, welches aus einer Stresssituation erwächst
Nichtbeachtung von Bedürfnissen
Beleidigungen der Erziehungsberechtigten
Ausschluss von Aktivitäten/ Ablehnung
Bewusstes Wegschauen
Bevorzugung/ Überbehütung
Stigmatisierung
Das Kind nicht ausredenlassen
Manipulation

Inakzeptables Verhalten, welches verboten ist und rechtliche Konsequenzen hat

Bewusste Psychische Gewalt
Bewusste Physische Gewalt
Angst machen und das ausüben von Zwang
Nichtbeachtung der Intimsphäre, küssen, ungefragt auf den Schoß nehmen
Tragen aufreizender Kleidung
Fotoaufnahmen ohne Einwilligung
Bewusste Aufsichtsverletzung
Psychische, physische oder sexuelle Übergriffe unter Kindern ignorieren
Verweigerung notwendiger Hilfe (Unfälle, Notsituationen)
Ignorieren kindlicher Bedürfnisse

4.1.4 Fortbildungen

Der Kreissportbund Borken ev. Legt Wert darauf, dass seine Mitarbeiter*innen in den folgenden Bereichen besonders geschult werden.

- **Qualifizierung „Anerkannter Bewegungskindergarten“**

Das gemeinsame Ziel aller Beteiligten eines anerkannten Bewegungskindergartens ist es, die Gesundheitsförderung & Prävention in Kindertageseinrichtungen umzusetzen. Im Rahmen des Präventionskonzeptes Nordrhein-Westfalen bündelt und initiiert die Landesinitiative „Gesundheitsförderung und Prävention“ Projekte, wie den „Anerkannten Bewegungskindergarten“ mit dem „Pluspunkt Ernährung“.

In einem Bewegungskindergarten bilden sich pädagogische Fachkräfte je nach Gruppenanzahl der Kindertageseinrichtung zum Thema Bewegung kontinuierlich weiter. Die Kindertageseinrichtungen mit bis zu 2 Gruppen haben 2 Bewegungsbeauftragte, bis zu 3 Gruppen 3 Bewegungsbeauftragte, bis zu 4 Gruppen 4 Bewegungsbeauftragte, bis zu 6 Gruppen 5 Bewegungsbeauftragte und ab 7 Gruppen 6 Bewegungsbeauftragte. Das Ziel ist ein Expertenteam zu bilden, welches jeweils ein Zertifikat von 60 Lerneinheiten besitzt. Die individuelle Fortbildung umfasst 8 Lerneinheiten in den folgenden vier Jahren. Weiterhin wird eine Inhouse-Schulung für das gesamte Team, je nach Bedarf der Kolleg*innen, von einem externen Anbieter alle vier Jahre durchgeführt.

- **Qualifizierung „Pluspunkt Ernährung“**

Der Ausgangspunkt für die Zertifizierung zum „Pluspunkt Ernährung“ ist das Gütesiegel „Anerkannter Bewegungskindergärten des Landessportbundes NRW“, mit dem Ziel eine vielseitige Bewegungsförderung und eine ausgewogene Ernährung gemeinsam im Alltag umzusetzen.

Sowohl die Kita-Leitung als auch je eine Fachkraft pro Gruppe erhalten zwei Fortbildungstage „Essen und Trinken in der Kindertageseinrichtung“ (Basisfortbildung mit 16 Lerneinheiten). Weitere zusätzliche Kolleg*innen sind möglich. Im Abstand von vier Jahren müssen die geschulten Mitarbeiter*innen an weiteren, ihren Wünschen entsprechenden Fortbildungen, von insgesamt 8 Lerneinheiten teilnehmen, um individuelle Verlängerung zu erwirken.

Spätestens alle zwei Jahre wird von den zertifizierten Kindertageseinrichtungen ein aktueller Erfahrungsbericht erstellt.

Alle vier Jahre wird bei dieser Gelegenheit überprüft, ob alle Voraussetzungen zur Verlängerung der Zertifizierung erfüllt sind.

- **„Erste Hilfe am Kind“**

Die Organisation der „Erste Hilfe“ gehört zu den Grundpflichten eines Betriebs bzw. einer Kindertageseinrichtung. Unter der „Ersten Hilfe“ versteht man alle Maßnahmen, die bei Unfällen, akuten Erkrankungen, Vergiftungen und sonstigen Notfällen bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes, eines Arztes/einer Ärztin erforderlich sind. Dazu gehört beispielsweise Unfallstelle absichern, lebensrettende Sofortmaßnahmen einleiten oder die Betreuung von Betroffenen.

Für die Ausbildung der „Ersten Hilfe“ kann bei der Landesunfallkasse pro Gruppe ein Gutschein und zwei weitere für die Kindertageseinrichtung beantragt werden. Diese Beantragung ist alle zwei Jahre möglich. Damit die Handgriffe im Notfall unter Stress und Zeitdruck auch richtig sitzen, müssen die gelernten Maßnahmen regelmäßig, d.h. alle zwei Jahre, aufgefrischt und geübt werden

- **Brandschutz,- und Evakuierungshelfer*in**

Im Notfall müssen Mitarbeiter*innen Kinder in Kindertageseinrichtungen schnell und zielgerichtet handeln können. Daher gehört die Organisation des betrieblichen Brandschutzes, aber auch die Vorbereitung auf sonstige Notfallmaßnahmen, wie zum Beispiel eine geordnete Evakuierung der Bildungseinrichtung zum betrieblichen Arbeitsschutz. Es ist empfehlenswert, so viele Brandschutzshelfer*innen wie möglich ausbilden zu lassen. Die notwendige Anzahl von Brandschutzshelfer*innen ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Bei normaler Gefährdung ist ein Anteil von fünf Prozent der Beschäftigten die Regel. Das Zertifikat ist unbegrenzt gültig. Allerdings wird eine Auffrischung spätestens alle drei Jahre empfohlen.

Die pädagogischen Fachkräfte sorgen regelmäßig für eine Brandschutzerziehung der Kinder. Besondere Bedürfnisse von Kleinkindern und Kindern mit Beeinträchtigten sind zu berücksichtigen. Mindestens einmal jährlich wird eine Brandschutzerziehung durchgeführt.

- **Sicherheitsbeauftragte*r**

Sobald sich in einer Kindertageseinrichtung mehr als 20 Kinder und Mitarbeiter*innen befinden, braucht diese eine*n Sicherheitsbeauftragte*n. Sie unterstützen die Kita-Leitung und den Träger dabei, Arbeitsunfälle zu vermeiden und Gesundheitsfragen zu minimieren. Sie erkennen potentielle Gefahren und können auf diese hinweisen.

Fortbildungstage

- Jedem Mitglied des pädagogischen Teams (ausgenommen BAJ und PIA) stehen drei Fortbildungstage im Kitajahr zur Verfügung.
- Die Tage werden prozentual zur Wochenarbeitszeit berechnet:
 - 40 Std. - ein Fortbildungstag zählt 8 Std.
 - 35 Std. - ein Fortbildungstag zählt 7 Std.
 - 30 Std. - ein Fortbildungstag zählt 6 Std.
 - 25 Std. - ein Fortbildungstag zählt 5 Std.
 - 20 Std. - ein Fortbildungstag zählt 4 Std.
- Jeder hat dabei 200 Euro zur Verfügung, diese können privat oder durch einen Bildungsscheck aufgestockt werden. Welche Fortbildungen anerkannt werden, wird mit der Einrichtungsleitung und ggf. dem Träger abgestimmt. Die Fortbildungen sollten zum Beispiel einen pädagogischen Hintergrund haben.
- Für die erste Hilfe Schulung und den Zertifikatskurs für den Pluspunkt Ernährung muss man keine Fortbildungstage und Geld einsetzen.
- Für die Fortbildung „Bewegungsförderung“ gibt es eine gesonderte Regelung:
 - Die Kurseinheiten, die in der Woche stattfinden, werden wie folgt berechnet:
 - ♣ Montag – Donnerstag = 6,25 Stunden Arbeitszeit pro Tag
 - ♣ Freitage = 6,25 Stunden Arbeitszeit
 - ♣ Samstag = 4,5 Stunden Arbeitszeit
 - ♣ Die Kolleg*innen werden für die Hospitationseinheit die außerhalb des Lehrgangs durchgeführt werden sollen (Teil des Lehrgangs) während der Arbeitszeit freigestellt oder außerhalb der Arbeitszeit mit 0,75 Stunden berechnet
 - Für Kurse, die ausschließlich am Wochenende stattfinden, können die Stunden aufgeschrieben werden. Der Kurs umfasst zurzeit 60 Lerneinheiten, das sind 45 Zeitstunden. Pausenzeiten werden nicht als Überstunden mit aufgeschrieben.
 - Für das entsprechende Kitajahr sind damit Fortbildungstage und Budget aufgebraucht.
- Bildungsurlaub wird für das Kalenderjahr beantragt
 - Wird bei der Leitung eingereicht und an den Träger weitergeleitet

4.2 Sexualpädagogisches Konzept

4.2.1 Vorwort

Kinder haben ein Recht, auf einen sicheren und wertfreien Umgang in unseren Kindertageseinrichtungen. Dazu gehört unter anderem das Recht auf sexuelle Bildung und der Schutz vor sexualisierter Gewalt. Diese zwei Säulen tragen unser sexualpädagogisches Konzept und stehen im Vordergrund. Aufklärung und Bildung hilft den Kindern, ein zutreffendes Bild von sich selbst kennenzulernen. Sie lernen, was sie selbst mögen, was sie alles können und vor allem, wo ihre Grenzen liegen. Kinder entwickeln dadurch die Fähigkeit der Selbstbestimmung. Bildung hilft den Kindern sich selbst zu schützen. Ebenso schützen wir die Kinder vor sexualisierter Gewalt, indem wir Klarheit und Transparenz gegenüber Eltern, Mitarbeiter*innen und Kindern schaffen. Unsere Grundlagen sind dabei das Kibiz NRW, die UN-Kinderrechtskonvention, sowie das Kinderschutzkonzept. Wir richten uns in diesem Konzept nach dem Buch „Sexualpädagogik in der Kita“ von Jörg Maywald, überarbeitete Neuauflage von 2024. Unser Sexualpädagogisches Konzept wird ergänzt durch unser Schutzkonzept. Es behandelt die Altersstufen von 0 - 6 Jahren, da die Kindertageseinrichtungen des Kreissportbundes Borken e.V Kinder bis zum Schuleintritt betreuen.

4.2.2 Definition kindliche Sexualität

„Sexualität bezieht sich auf einen zentralen Aspekt des Menschseins über die gesamte Lebensspanne hinweg, der das biologische Geschlecht, die Geschlechtsidentität, die Geschlechterrolle, sexuelle Orientierung, Lust und Erotik (...)“ einbezieht. (Who, zitiert nach BZgA 2011, S.18)

Sexualität gehört von Beginn an zur Entwicklung jedes Kindes, unterscheidet sich jedoch deutlich von Erwachsenensexualität und äußert sich durch bestimmte Merkmale. Kinder erkunden die Welt ganzheitlich, also mit allen Sinnen. Hier steht die spielerische Erkundung im Vordergrund. Dabei entdecken sie ihren Körper und die Körper anderer aus reinem eigenem Interesse heraus. Sie wollen dabei keinen anderen Menschen „kennenzulernen“, so wie Erwachsene dies tun. Es erfüllt keinen weiteren Zweck und ist geprägt von Spontanität und Fantasie. Kinder handeln Ich-Bezogen. Es geht darum, sich selbst wohl zu fühlen. Kinder verfolgen kein Ziel und erleben sich nur im Hier und Jetzt. Dabei haben sie kein Gefühl von Raum und Zeit. Sie verfolgen ihr Bedürfnis nach Nähe und Geborgenheit, welches im Kindesalter meist durch körperliche Nähe erfüllt werden kann. Dabei ordnen Kinder das Entdecken des eigenen Körpers nicht als sexuell ein. Sie haben keinen bewussten Bezug zur Sexualität.

4.2.2.1 Kindliche Sexualität und deren Entwicklung

Das Geschlecht unterscheidet sich in dem körperlichen Geschlecht und das soziale, psychologische und kulturelle Geschlecht. Das körperliche Geschlecht zeigt die biologischen Voraussetzungen und wird bereits bei der Zeugung bestimmt. Das soziale Geschlecht entwickelt sich durch die soziale Zuweisung und die erlebte Geschlechtsidentität. Das soziale Geschlecht kann sich verändern. Kinder lernen bereits mit ca. einem Jahr, wie man sich als Mann oder Frau „zu verhalten hat“. Mit ca. vier Jahren benötigen Kinder deutliche Zuordnungen zur Orientierung. Hier unterscheiden Kinder meist deutlich zwischen Jungen und Mädchen („Das ist Mädchenfarbe, das ist Jungsfarbe“). In unserem sexualpädagogischen Konzept gehen wir in der Regel vom körperlichen Geschlecht der Kinder aus. Individuell gehen wir auf die einzelnen Entwicklungen der Kinder im Alltag ein. Jedoch hat sich gezeigt, dass sich Veränderungen des biologischen Geschlechtes meist im Grundschulalter zeigen. Daher findet „Gender“ in diesem Konzept wenig statt. Wir achten jedoch darauf, dass die Kinder nicht in einzelne Geschlechterrollen gedrängt werden. Es gibt beispielsweise keine Raumaufteilung oder Projektangebote speziell nur für Jungen oder Mädchen. Mütter und Väter werden von uns gleichermaßen in Aktivitäten mit einbezogen. Ebenso bieten wir Angebote für jeden kulturellen Hintergrund an, um alle Familien gleichermaßen zu berücksichtigen. Sowohl männliche als auch weibliche Mitarbeiter*innen sind in unseren Kitateams jederzeit willkommen.

Säugling	2. und 3. Lebensjahr	4. und 5. Lebensjahr
Saugen an der Brust oder Flasche (Beginn orale Phase)	Entdeckung des Analbereiches (erleben von Anspannung und Entspannung)	Fragen zur eigenen Zeugung entstehen
Gegenstände werden mit dem Mund erkundet	Erlernen, dass das Aussehen von Mädchen und Jungen sich unterscheidet	Kinder merken, dass sie nur einem Geschlecht angehören. Geschlechtsunterschiede werden erkannt
Säuglinge benötigen großflächigen Körperkontakt (Grundlage für seelische Entwicklung)	Interesse an Genitalien wird entwickelt und durch Berührungen kennengelernt	Interesse an den Genitalien steigt. Körpererkundungsspiele entstehen
Erkundung mit allen Sinnen	Genitalien werden mit Ausscheidungsfunktionen in Verbindung gebracht	Ggf. beginnen einige Kinder mit Masturbation
	Kinder entwickeln ein Schamgefühl	Schamgefühl nimmt deutlich zu
		Freundschaften werden geschlossen, Kinder genießen die Nähe zu Freunden

4.2.3 Umgang mit kindlicher Sexualität

In unseren Einrichtungen haben wir genaue Regeln festgehalten, wie wir den Kindern ausreichend Raum für Entwicklung ihrer kindlichen Sexualität geben. Ebenso gibt es klare Richtlinien, wie wir Mitarbeiter*innen uns im Alltag verhalten und unterschiedliche Situationen handhaben. Wir möchten den Kindern einen sicheren Raum schaffen, der freie Entfaltung, Sicherheit und Geborgenheit ermöglicht. Jedes Kind soll sich gesehen und angenommen fühlen. Es hat die Chance sich in einem wertschätzenden, anerkennenden Umfeld frei zu entfalten. Über allen aufgestellten Regeln steht die freie Entscheidung des Kindes. Hier bietet der Punkt Partizipation in unserem allgemeinem Schutzkonzept weitere Ausführungen.

4.2.3.1 Gefühle

In unseren Einrichtungen sind alle Gefühle der Kinder willkommen. Kinder dürfen weinen, wütend sein und Freude zeigen. Damit Kinder ihre eigenen Gefühle erkennen und zuordnen können, müssen sie lernen, was diese bedeuten und woher die Gefühle kommen. Daher benennen wir die Gefühle der Kinder und spiegeln diese. Wir begeben uns auf Augenhöhe der Kinder und hören ihnen zu. Alle Gefühle werden ernst genommen. Die Gefühle der Kinder bekommen Raum sich zu zeigen und werden von uns mit Geduld behandelt. Damit die Kinder ihren Umgang mit den Gefühlen weiter erlernen, werden diese in Projekten „spielerisch“ vermittelt. Hier helfen Handpuppen, Bilderbücher oder Erzählkarten. Ebenso thematisieren wir in Sitzrunden beispielsweise, wie es uns heute geht, wie wir geschlafen haben oder ähnliches.

4.2.3.2 Nähe und Distanz

Kinder haben ein natürliches Bedürfnis nach Nähe und Geborgenheit. Vor allem im U3 Bereich sind Kinder auf körperliche Nähe angewiesen. Uns ist wichtig, dieses Bedürfnis zu erfüllen und beispielsweise Kinder auf den Schoß nehmen, sie ggf. tragen und im Alltag begleiten. Hierbei sollen die Kinder erlernen, dass immer um die Erlaubnis des Kindes gebeten wird und das diese körperliche Nähe immer von dem Kind aus geht. Beispielsweise fragen wir, ob das Kind, nachdem es gefallen ist, eine Umarmung benötigt.

Wir wissen, dass viele Regeln situativ entstehen und von Kind zu Kind und Erwachsenen unterschiedlich ausfallen. Allerdings ist allen Mitarbeiter*innen die Verhaltensampel (siehe Verhaltenskodex) bekannt. Diese bildet eine Grundlage unserer pädagogischen Arbeit und hält klare Verhaltensweisen im Umgang mit den Kindern fest.

Hierbei stehen die Bedürfnisse der Mitarbeiter*innen hinten an und werden im Arbeitskontext nicht ausgelebt. Der Arbeitsplatz ist kein Ort, an dem persönliche Probleme bewältigt werden können. Wir sprechen alle Kinder mit ihren Vornamen an und verwenden keine Kosenamen. Kinder sollen sich zu jederzeit ernst genommen und gleichberechtigt sehen. Zudem legen wir

alle privaten Kontakte zu Familien offen. Dies ermöglicht Transparenz innerhalb des Teams und ermöglicht das leichtere Einschätzen unterschiedlicher Situationen.

4.2.3.3 Intimsphäre

Kinder im Kitaalter benötigen in der Regel Unterstützung beim Wickeln oder Toilettengängen. Hier gewährleisten wir die freie Entscheidung der Kinder, wer wickelt und wann gewickelt wird. Wir behalten uns allerdings das Recht vor, diese Entscheidung einzuschränken, sollten gesundheitliche Belange des Kindes im Vordergrund stehen (s. Punkt 4.3).

Kinder entscheiden eigenständig, ob andere Kinder das Wickeln begleiten dürfen. Alle Wickelräume sind nicht einsehbar für außenstehende Personen. Sie sind allerdings insoweit einsehbar, dass die wickelnde Fachkraft jederzeit gehört und von anderen Fachkräften gesehen werden kann. Dies dient ebenfalls zum Schutz der Mitarbeiter*innen. Die Toiletten sind ebenfalls für Außenstehende nicht einsehbar. Die Mitarbeiter*innen fragen vor Eintreten in den Toilettenbereich um Erlaubnis und bitten um Hilfe. Die Antwort des Kindes wird von uns akzeptiert. Wundschutzcremes werden nur nach Absprache mit den Eltern verwendet. Im Sommer ermöglichen alle Einrichtungen das Spielen mit Wasser auf dem Außengelände. Hier achten wir jedoch auf angemessene Badekleidung der Kinder, da einige Außengelände von Außenstehenden einsehbar sind. Die Kinder müssen ein Ober- und Unterteil tragen. Die Kinder ziehen diese in den Innenräumen der Einrichtungen an. Hier bietet jede Einrichtung geschützte Orte, beispielsweise die Toiletten oder Wickelbereiche. Kinder kommen morgens mit Sonnenschutz eingecremt in die Kita. Ist ein Nachcremen erforderlich entscheidet das Kind, wer dies übernimmt. Die Kinder erlernen ebenfalls sich selbst einzucremen. Da Sonnenschutz allerdings essenziell zum Schutz vor der Sonne ist, ist ein Nachcremen einer Fachkraft Pflicht.

4.2.3.4 Erkundung des Körpers

Im Kitaalter beginnen Kinder mit dem Aufsuchen von Wettbewerben, um die eigene Körperkraft einzuschätzen und Vergleiche zu anderen Kindern aufzustellen. Die Kinder sollen ihre Körperkraft kennenlernen, um einen dosierten Umgang zu erlernen. Wir bieten Projekte, wie „Ringen, rangen, raufen“ an, damit den Kindern ein geschützter Rahmen zum Kämpfen ermöglicht wird. Ebenso können die Kinder im Kreativbereich und auf dem Außengelände ihre Kraft einsetzen (buddeln im Sand, schnelles rennen, ...). Hierbei werden mit den Kindern die Grenzen der anderen aber auch die eigenen Grenzen besprochen. Manche Kinder beginnen in der Kita mit Selbststimulation. Diese Kinder sollen lernen, dass nicht jeder Raum und Zeitpunkt hierfür geeignet ist. Das Kind erlernt, dass seine Privatsphäre geschützt wird aber auch die Schamgrenze anderer Kinder berücksichtigt

werden soll. Hierfür bieten wir den Kindern einen geschützten Raum an, indem das Kind alleine ist und bieten gegebenenfalls eine andere Tageszeit an, sollte diese gerade unpassend sein. Die Eltern des Kindes werden mit einbezogen und ihnen wird erklärt, dass dies ein normaler Prozess ist, der in der Regel nach einer gewissen Zeit wieder nachlässt. Die aufgestellten Regeln zur Selbststimulation sollten im Elternhaus und der Kindertageseinrichtung übereinstimmen.

4.2.3.4.1 Körpererkundungsspiele

Mit ca. zwei bis drei Jahren beginnen Kinder das Interesse an dem Körper anderer Kinder zu erkunden und beziehen die Körper anderer Kinder in ihr Spiel mit ein. Dies passiert in der Regel durch „Arzt- oder Mutter-Vater-Kind-Spiele“.

Kinder erlangen somit das Wissen über die Unterschiede von Mann und Frau.

Körpererkundungsspiele gehören in der Entwicklung der Kinder dazu. Einige Kinder leben diese intensiver aus als andere Kinder. Hierbei gibt es jedoch genaue Regeln, die die Kinder vor Grenzüberschreitungen schützen.

Wir benennen die Körperteile der Kinder genau. Dies hilft den Kindern dabei, ihre Grenzen genau zu äußern. Beispielsweise wenn es an einer Stelle berührt wurde, an der es nicht berührt werden wollte. Ebenfalls werden Kinder von Erwachsenen eher ernst genommen, wenn es sich klar äußern kann.

Regeln Körpererkundungsspiele
Jedes Kind entscheidet selbst ob und mit wem es seinen Körper erkunden will
Der Altersunterschied der Kinder beträgt maximal zwei Jahre
Die geschützten Räumlichkeiten der Kinder sind von einer Fachkraft jederzeit einsehbar
Die Kinder beachten die Grenzen der anderen Kinder
Hilfe holen ist kein Petzen!
Erwachsene Formen von Sexualität sind nicht erlaubt
Es wird nichts in Körperöffnungen gesteckt (Mund, Ohr, Nase, Genitalbereich)
Bei Personalnot und dadurch entstehende erschwerte Aufsicht aller Räume können Regeln weiter eingeschränkt werden

4.2.3.5 Raumgestaltung

In unseren Einrichtungen bieten die Räumlichkeiten unterschiedlichen Schutz für Rückzugsmöglichkeiten. Jede Einrichtung hat gemeinsam mit den Kindern individuell geschaut, welche Räume für die Kinder sicher erscheinen und welche sie weniger gerne betreten (s. Punkt 8).

Unter besonderem Schutz stehen die Toiletten- und Wickelbereiche. Hier benötigen die Kinder den höchsten Schutz, da sich regelmäßig umgezogen oder gewickelt wird. Ebenfalls bietet jede Einrichtung einen Nebenraum. Dieser kann für die Kinder als Rückzugsmöglichkeit geschaffen werden. Verschiedene Materialien, wie ein Arztkoffer, Verkleidungsmöglichkeiten, Spiegel oder Massagebälle ermöglichen den Kindern verschiedene Sinneserfahrungen. Die Nebenräume bieten ebenfalls gute Einsicht durch eine pädagogische Fachkraft. Sollte ein Nebenraum zu einsichtig sein, bietet sich ein extra angelegter Snoezelraum an. Hier wird darauf geachtet, dass dieser nicht zu weit entfernt vom Gruppenraum ist. Die Flure und Eingangsbereiche unserer Einrichtungen werden für Bewegungserfahrungen genutzt. Hier finden keine Sinneserfahrungen statt. Ebenfalls wird auf Ausflügen, wie zum Beispiel im Wald oder auf dem Spielplatz darauf geachtet, dass die Kinder angemessen bekleidet sind und ihre Privatsphäre nicht gefährdet wird.

4.2.4 Sexuelle Übergriffe

4.2.4.1 Sexuelle Übergriffe unter Kindern

“Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem zum Beispiel durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird.” (Ulli Freund)

Es kann vorkommen, dass ein Kind sich während eines Körpererkundungsspieler nicht an vorgegebene Regeln hält oder Grenzen überschreitet. Hierzu gibt es klare Vorgaben wie sich die Fachkraft fachlich und richtig verhält. Erwachsene spielen eine maßgebliche Rolle, wie Kinder einen sexuellen Übergriff verarbeiten. Besonders wichtig ist es, jedem Kind Glauben zu schenken und dem betroffenen Kind zuzuhören. Wie ein sexueller Übergriff erlebt wird, zeigt sich unterschiedlich und wird von den Kindern unterschiedlich verarbeitet. Einige Kinder zeigen einen großen Redebedarf, andere Kinder ziehen sich eher zurück. Kindern, denen ein sexueller Übergriff geschehen ist, wird keine Mitschuld gegeben.

Wird ein übergriffiges Verhalten in der Einrichtung beobachtet, wird dies von der Fachkraft klar benannt und die Situation direkt beendet. Alle Kinder werden danach sachlich befragt, um sich einen Einblick über die Situation zu verschaffen. Es sollten Einzelgespräche mit dem

übergriffigen Kind und dem Kind welches übergriffiges Verhalten erfahren hat geführt werden. Dem betroffenen Kind wird Mitgefühl und Trost gespendet. Es wird genau geschaut, welches Bedürfnis das Kind nun hat und was es braucht.

Ebenfalls werden die Eltern beider Kinder mit einbezogen. Beiden Familien wird gleichermaßen Unterstützung angeboten. Besonders sensibel sind wir bei Eltern von Kindern, die übergriffiges Verhalten öfter zeigen. Hier sollten regelmäßig Elterngespräche stattfinden und über weitere Maßnahmen außerhalb der Einrichtung entschieden werden. Es ist sinnvoll, Regeln zu Körpererkundungsspielen erneut unter den Fachkräften zu reflektieren und gegebenenfalls anzupassen, sollte sich Übergriffiges Verhalten in der Gruppe zeigen. Ebenso können diese Regeln mit den Kindern der Gruppe besprochen und angepasst werden.

4.2.4.2 Sexualisierte Gewalt durch pädagogische Fachkräfte

Eine ausführliche Schilderung über grenzüberschreitendes Verhalten durch pädagogische Fachkräfte findet sich in unserem Schutzkonzept siehe Punkt 5.

Speziell für das Beobachten einer Grenzüberschreitung durch sexualisierte Gewalt gelten folgende Regeln.

Eine sexualisierte Grenzüberschreitung kann beispielsweise bereits vorliegen, sollte eine Fachkraft ein Kind immer wieder zu sich auf den Schoß holen, ohne dass das Kind diesen Wunsch zuvor geäußert hat. Zudem könnte besondere Nähe wie beispielsweise den eigenen Kopf auf den Kopf des Kindes legen eine Grenzüberschreitung sein.

In jedem Fall wird die Leitung der Kindertageseinrichtung über das beobachtete Verhalten informiert. Diese ist zu sofortigem Handeln aufgefordert. Es erfolgt ein Gespräch mit der betroffenen Fachkraft. In gewissen Fällen sollte die Freistellung der Fachkraft erfolgen. So kann sich die Einrichtung schützen. Aber auch die betroffene Fachkraft bekommt den Schutz ihrer Privatsphäre sichergestellt. Alle Grenzüberschreitungen werden dokumentiert und aufbewahrt. In jedem Fall erfolgt ein Gespräch mit dem Träger, um weitere Handlungsschritte zu erarbeiten. Auch die Eltern des betroffenen Kindes werden mit einbezogen. So soll transparentes Verhalten, aber auch das weitere Vorgehen besprochen werden. Bei einer grenzüberschreitenden Situation muss in jedem Falle die Strafverfolgung eingeschaltet werden. Dies gilt auch dann, sollten Eltern von einer Anzeige absehen. In solchen Fällen sollte die Einrichtung diesen Schritt gehen.

Um präventiv Grenzüberschreitungen zu vermeiden, ist es sinnvoll, dass in allen Einrichtungen Präventionskonzepte wie das Schutzkonzept vorliegen und regelmäßig besprochen werden. Bereits im Einstellungsgespräch wird von unserem Schutzkonzept und dem damit verbundenen sexualpädagogischen Konzept berichtet. Alle fünf Jahre legen alle Mitarbeiter*innen ein erweitertes Führungszeugnis vor.

4.2.4.3 Schutzauftrag

Wir sind uns in jedem Falle bewusst, dass der Schutz der Kinder immer im Vordergrund steht. Ebenfalls zeigt sich, dass ein ausführliches Schutzkonzept auch den Mitarbeiter*innen Schutz und Unterstützung bietet. Wir schaffen ein sicheres Arbeitsverhältnis. Wir sind uns unserem Schutzauftrag bewusst und haben deshalb Ziele und Maßnahmen zur Prävention erarbeitet (siehe Punkt 4.2.6). Der Blick auf das Kind gestaltet sich individuell und vielseitig. Vor allem Symptome, die auf sexuellen Missbrauch hindeuten, zeigen sich unterschiedlich und laufen nach keinem bestimmten Schema ab. Wir schauen dann besonders hin, sollten sich plötzliche charakterliche Veränderungen bei einem Kind zeigen. Diese können durch veränderte Gefühlsregungen, wie beispielsweise das auffällige Zeigen von Wut und Trauer oder veränderte Spielweisen deutlich machen. Auch das nicht altersentsprechende sexualisierte Verhalten sorgt dafür, dass wir das betroffene Kind genauer beobachten und auf mögliche Ursachen schauen.

4.2.5 Elternarbeit

Eltern zeigen sich oft zurückhaltend oder abwehrend, kommt das Thema der sexualpädagogischen Erziehung in den Einrichtungen auf. Die Ansichten darauf sind ebenfalls oft sehr unterschiedlich. Dies liegt daran, dass Eltern meist in ihrer Kindheit und Jugend Sexualpädagogik wenig bis gar nicht kennengelernt haben. Umso wichtiger ist es uns, die Eltern mitzunehmen und aufzuklären, wie wir die Sexualpädagogik im Alltag mit den Kindern leben und umsetzen. Wir informieren Eltern bereits im Anmeldegespräch über unser sexualpädagogisches Konzept. Es ist wichtig, dass Eltern dieses Konzept kennen, da sie durch den Eintritt in die Kita Erziehungsverantwortung an die pädagogischen Fachkräfte abgeben und in der Kita weitere Erziehung stattfindet. Wir beachten jedoch, dass Eltern über die Sprache und Begriffe Zuhause selber entscheiden dürfen. In der Kita werden ausschließlich korrekte Begriffe und eine angemessene Sprache verwendet.

Regelmäßige Elternabende ermöglichen Eltern mehr Wissen zu erlangen. Wir wollen die Eltern in unserem Prozess mitnehmen und einbeziehen. Dies ermöglicht gemeinsames reflektieren, beispielsweise warum es wichtig ist, das Kinder die angemessenen Begriffe für ihre Körperteile kennen. In unseren Einrichtungen leben wir die Kultur des Beschwerdemanagements. Die Eltern dürfen sich beschweren und auch Kritik jederzeit äußern. Dies ermöglicht uns, auf Sorgen der Eltern zu reagieren und durch Elterngespräche und Elternabende die Familien aufzuklären und unser Handeln pädagogisch zu erläutern. Wir besprechen daher bereits in den Elterngesprächen die psychosexuelle Entwicklung des Kindes.

Bei Auftreten von Grenzüberschreitungen durch Kinder oder Fachkräfte entstehen schnell „Gerüchteküchen“. Wir handeln in diesen Fällen schnell und laden betroffene Eltern zu

Gesprächen ein. Dies verhindert weitere Verbreitungen und Falschaussagen in der Einrichtung.

Da vor allem unterschiedliche Kulturen, oft unterschiedliche Sichtweisen zur Sexualpädagogik haben, bieten wir Angebote speziell für einzelne Kulturen an. Dies ermöglicht den Eltern einen sicheren Austausch mit Gleichgesinnten. Des Weiteren haben wir die Möglichkeit uns speziell auf bestimmte Fragen vorzubereiten und einzelne Themen ausführlich zu bearbeiten.

Über allem steht jedoch die Transparenz unserer Arbeit und wir hoffen, alle Familien jederzeit von ihrem Standpunkt aus abholen zu können.

4.2.6 Ziele und Prävention

Wir Mitarbeiter*innen sehen uns als Vorbildfunktion und möchten den Kindern mit den richtigen Beispielen helfen, ihre eigenen Grenzen kennenzulernen und zu setzen. Auch wir setzen gesunde Grenzen. Das heißt, auch wir sagen Nein, wenn uns ein Kind oder eine Fachkraft zu nah kommt. Wir bringen den Kindern bei, dass es normal ist, etwas komisch zu finden und ein schlechtes „Bauchgefühl“ zu haben. Es ist immer richtig, sich Hilfe zu suchen! Ebenso erlernen die Kinder spielerisch Nein zu sagen und dass ein Nein von Kindern und uns Fachkräften akzeptiert wird. Wir bieten den Kindern einen sicheren Raum, indem sie all das erlernen und erfahren dürfen. Es ist okay Fehler zu machen.

Präventiv handeln wir zu jederzeit indem:

- wir nach unserem Schutzkonzept handeln und arbeiten.
- Der Kreissportbund Borken e.V. regelmäßig alle Mitarbeiter*innen im Rahmen der Sexualpädagogik fortbildet.
- In den Einrichtungen in Abständen von drei Jahren Risikoanalysen erstellt werden, um unsere Konzepte zu reflektieren und gegebenenfalls anzupassen.
- Wir eine offene Beschwerdekultur leben, in der jeder das Recht hat, sich zu äußern und Antworten zu erfragen.
- Wir bereits bei der Einstellung neuer Fachkräfte alle Bewerber*innen zu unserem sexualpädagogischen Konzept informieren.
- Jede/r Mitarbeiter*in den Verhaltenskodex unterschreibt, akzeptiert und danach handelt.

Ziele für den gemeinsamen Umgang in der Kindertageseinrichtung
Wir verzichten auf stereotype Sichtweisen und geschlechtsspezifische Zuschreibungen
Wir entwickeln die gleiche Wertschätzung von Differenzen und berücksichtigen geschlechtsbezogene Unterschiede
Wir stärken das Bewusstsein der Kinder für Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Geschlechter
Wir sensibilisieren Eltern für Geschlechtergerechtigkeit

4.2.7 Materialliste

Folgende Bücher befinden sich in all unseren Kindertageseinrichtungen:

- Rübél, Doris: Wieso, weshalb, warum?, Wir entdecken unseren Körper, Verlag Ravensburger
- Blattmann, S: Ich bin doch keine Zuckermäus. Neinsagegeschichten und Lieder. Verlag Mebes & Noack
- Braun, G. & Wolters, D.: Das große und das kleine Nein. Verlag an der Ruhr
- Enders, U. & Wolters, D.: SchönBlöd. Ein Bilderbuch über schöne und blöde Gefühle. Verlag Zartbitter
- Fagertöm, G. & Hansson, G.: Peter, Ida und Minimum. Familie Lidström bekommt ein Baby. Verlag Ravensburger

4.3 Partizipation

„Partizipation kann nur gelingen, wenn die Erwachsenen dazu bereit sind, Kinder zu beteiligen. Kinder sind aufgrund ihrer Erziehungsbedürftigkeit in der Regel nicht in der Lage, sich Beteiligungsrechte selbst zu erkämpfen.“ (Partizipation in Kindertageseinrichtungen). Wir, als pädagogische Fachkräfte in den Einrichtungen, sehen uns dafür verantwortlich, die Kinder beim Erlernen und Ausüben von partizipativen Handlungen zu unterstützen. Wir sind die Vorbilder in unseren Einrichtungen und sehen Partizipation als Grundprinzip der pädagogischen Arbeit.

Die Aufgabe einer jeden pädagogischen Fachkraft ist es hierbei, dafür zu sorgen, dass die Kinder in unseren Einrichtungen ihre Rechte altersangemessen kennenlernen. Sie unterstützen die Kinder, ihre Rechte und Interessen frühzeitig wahrzunehmen und zu vertreten und somit ihren Alltag aktiv mitzugestalten. Die Fachkräfte ermöglichen den Kindern Freiräume zum selbständigen Gestalten, sowie Gelegenheiten ihre Interessen, Beschwerden und Bedürfnisse auszudrücken und einzubringen. Dabei begegnen wir den

Kindern mit Neugier und Interesse und unterstützen sie darin, eine Gesprächs- und Streitkultur zu entwickeln.

4.3.1 Partizipation mit Kindern

Wir möchten den Kindern einen klaren Rahmen schaffen, indem sie sich frei entfalten können aber gleichzeitig nicht überfordert werden. In jeder Einrichtung äußert sich dieser Rahmen durch erstellte Tabellen. Diese werden regelmäßig überprüft und angepasst.

Beispiel Tabelle:

Wer entscheidet:

Mahlzeiten	Fachkraft	Fachkraft + Kind	Kind	Anmerkungen
Ob sie essen			X	
...				
...				
...				

Zusammengefasst bedeutet Partizipation mit den Kindern:

Eingewöhnung:

Im Mittelpunkt der Eingewöhnung in den Kindertageseinrichtungen steht das Kind mit seinen individuellen Bedürfnissen. Die Kinder haben das Recht auf eine vertrauensvolle Basis zu einer Bezugsperson innerhalb ihrer Gruppe. Das Verhalten des Kindes signalisiert Eltern und Mitarbeiter*innen, wann das Kind ohne Begleitung in der Einrichtung bleiben möchte.

Kleidung:

Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, wie sie sich in den Innenräumen und auf dem Außengelände der Einrichtung kleiden. Sie haben das Recht selbst zu entscheiden, ob sie beispielsweise bei feuchtem Wetter auf dem Außengelände Regenschutzkleidung tragen, wenn ausreichend Wechselkleidung vorhanden ist und mit ihnen Verhaltensregeln für diese Situation vereinbart wurden.

Schlafen:

Jedes Kind hat das Recht seinem Grundbedürfnis nach Ruhen und Schlafen nachzugehen. Die Dauer des Schlafes ist individuell vom Kind abhängig. Kein Kind wird zum Schlaf gezwungen.

Hygiene:

Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob und wann sie zur Toilette gehen. Das Kind hat ein Recht darauf, dass seine Intimsphäre geschützt wird. Kinder, die Windeln tragen, haben das Recht, mit zu entscheiden, von wem sie gewickelt werden und ob andere Personen/ Kinder mit anwesend sein dürfen. Die Kinder entscheiden selbst, wann der Prozess des Trocken Werdens beginnt.

Angebote und Projekte:

Die Kinder haben das Recht über Themenauswahl, Planung, Durchführung und Ergebnispräsentation von Angeboten und Projekten zu entscheiden. Die Kinder können selbstbestimmt Projekte und Angebote planen und durchführen.

Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, an welchen Angeboten und Projekten sie teilnehmen.

Über allem steht, dass sich die pädagogischen Fachkräfte das Recht vorbehalten, den Kindern das Recht der freien Mitbestimmung zu entziehen, wenn aus ihrer Sicht eine ernsthafte Gesundheitsgefährdung droht.

4.3.2 Partizipation im Umgang mit Eltern

Wenn wir den Kindern in den Einrichtungen ein Mitbestimmungsrecht zusprechen, gilt dies selbstverständlich auch für die Eltern der Kinder.

- Die Eltern haben zu jeder Zeit das Recht auf einen stetigen und vertrauensvollen Austausch, unter Rücksichtnahme auf die individuelle familiäre Situation.
- Sie haben das Recht, jederzeit Entwicklungsgespräche einzufordern oder abzulehnen. Wir sind uns bewusst, dass Eltern die Bildung und Erziehung ihres eigenen Kindes bestimmen. Sie gelten als die Experten für ihr Kind.
- Im Elternhaus kann Partizipation anders gehandhabt werden, als in der Kindertageseinrichtung. Kinder können diese Unterscheidungen annehmen und verstehen.
- Eltern können in den Elternrat gewählt werden. Dort werden sie über alle konzeptionellen und bedeutenden Veränderungen in den Einrichtungen informiert.

Bei bedeutenden Veränderungen wird eine Elternratssitzung stattfinden. Sie haben ein Recht darauf, bei Festen und Veranstaltungen zu unterstützen.

- Eltern können zu jeder Zeit den Wunsch äußern in der Gruppe zu hospitieren. Die Mitarbeiter*innen vereinbaren einen geeigneten Termin.

4.3.3 Partizipation im Team

Für eine qualitativ hochwertige Arbeit ist es wichtig, dass Fachkräfte in den Einrichtungen ebenfalls mitbestimmen dürfen. Hier ist es Aufgabe des/der Leiter*in, die Fachkräfte im Alltag mit einzubeziehen.

- In regelmäßigen Teamsitzungen, in der Frühbesprechung, am pädagogischen Planungstag und in Arbeitskreisen, bekommen die Mitarbeiter*innen die Möglichkeit sich mitzuteilen und auszutauschen. Hier werden demokratisch Veränderungen entschieden und untereinander abgestimmt.
- Innerhalb der Gruppen können die Fachkräfte die Arbeit am Kind gestalten und stärkenorientiert umsetzen.
- Die Raumgestaltung der einzelnen Gruppen darf durch die pädagogischen Fachkräfte (und die Kinder der Gruppe) bestimmt werden.
- Im Team wird gemeinsam entschieden wie und ob Aktionstage, Elternnachmittage und Feste stattfinden und umgesetzt werden.
- Alle Wünsche und Anregungen der Teammitglieder dürfen offen angesprochen werden und werden durch die Leiter*in an den Träger weitervermittelt.

4.4 Beschwerdemanagement

Ablaufschema zum Umgang mit Anregungen/ Kritik

Unser Verfahren für Anregungen/Kritik in der Kita meint die Umsetzung gezielter Maßnahmen, damit Beschwerden und Verbesserungsvorschläge aufgenommen, bearbeitet und reflektiert werden können. Wir verstehen dies als Teamprozess, der Kritik in erster Linie als Entwicklungschance versteht.

Kinder

Information der Kinder

- Schaffung eines sicheren Rahmens, in dem Beschwerden angstfrei geäußert werden können
- Ermutigung zum Äußern von Bedürfnissen und Gefühlen
- Vorbildfunktion der Pädagogen*innen durch offene Reflektionsbereitschaft

Die Kinder können sich beschweren

- bei den Pädagogen*innen in den Gruppen und sonstigen Gruppenmitarbeitern (Praktikanten, ...)
- bei der Leitung

Die Beschwerden der Kinder werden aufgenommen

- im direkten Dialog
- durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung
- in Sitzrunden, Kinderkonferenzen (verschiedene Methoden)
- mit Hilfe des Portfolioordners (Lerngeschichten)

Umgang mit Beschwerden

- **Stufe 1**
 - Klärung im offenen Dialog mit den betroffenen Kindern
- **Stufe 2** (Dokumentation)
 - Besprechung in Sitzrunden, Kinderkonferenzen
 - Lösungsorientierte Besprechung im Gruppenteam
 - Besprechung im Gesamtteam (Fallbesprechung)
- **Stufe 3** (Dokumentation!)
 - Einbeziehung der Eltern
 - externe Fachberatung, Jugendamt

Eltern

Die Eltern können sich beschweren (schriftlich, mündlich, über den gewählten Elternbeirat)

- bei den pädagogischen Fachkräften
- bei der Leitung
- bei den Elternvertretern
- bei Elternabenden, den Elternbeiratssitzungen

Die Beschwerden der Eltern werden aufgenommen und dokumentiert

- im direkten Dialog
- durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung
- per Telefon, Elternbriefkasten oder E-Mail
- bei Tür- und Angelgesprächen
- bei Elterngesprächen
- durch Einbindung der Elternvertreter
- Beschwerdeprotokoll

Umgang mit Beschwerden

- **Stufe 1**
 - Klärung im Gruppenteam (min. 2 Personen)
 - im offenen Dialog auf Augenhöhe, um gemeinsam Lösungen zu finden
- **Stufe 2** (Dokumentation)
 - Klärung im Gesamtteam (Absprache mit der Leitung)
 - Teamsitzung
 - Ggf.in Teamgesprächen, Elterngesprächen (in Ausnahmefällen mit dem Träger)
- **Stufe 3** (Dokumentation!)
 - weitere Leitung, Träger
 - Eltern, Elternbeirat
 - externe Fachberatung, Jugendamt

Mitarbeitende

Mitarbeitende können sich beschweren

- innerhalb der Gruppe, Frühbesprechung, Teamsitzung
- bei der Leitung (ggf. FK mit Hut)
- beim Träger

Die Beschwerden der Mitarbeiter werden aufgenommen

- im direkten Dialog
- über das Beschwerdeformular (Vorlage)

Umgang mit Beschwerden

- **Stufe 1**
 - Klärung mit dem MA (auf Wunsch mit zusätzlicher neutraler Person)
 - im offenen Dialog auf Augenhöhe, um gemeinsam Lösungen zu finden
- **Stufe 2** (Dokumentation, Vordruck, Eingangsbestätigung)
 - bei Bedarf Klärung im Gruppenteam, ggfs. Gesamtteam
- **Stufe 3** (Dokumentation)
 - weitere Leitung und/oder Träger

Externe

Beschwerden werden entgegengenommen

- von der Leitung
- vom Träger

Die Beschwerden werden aufgenommen und dokumentiert

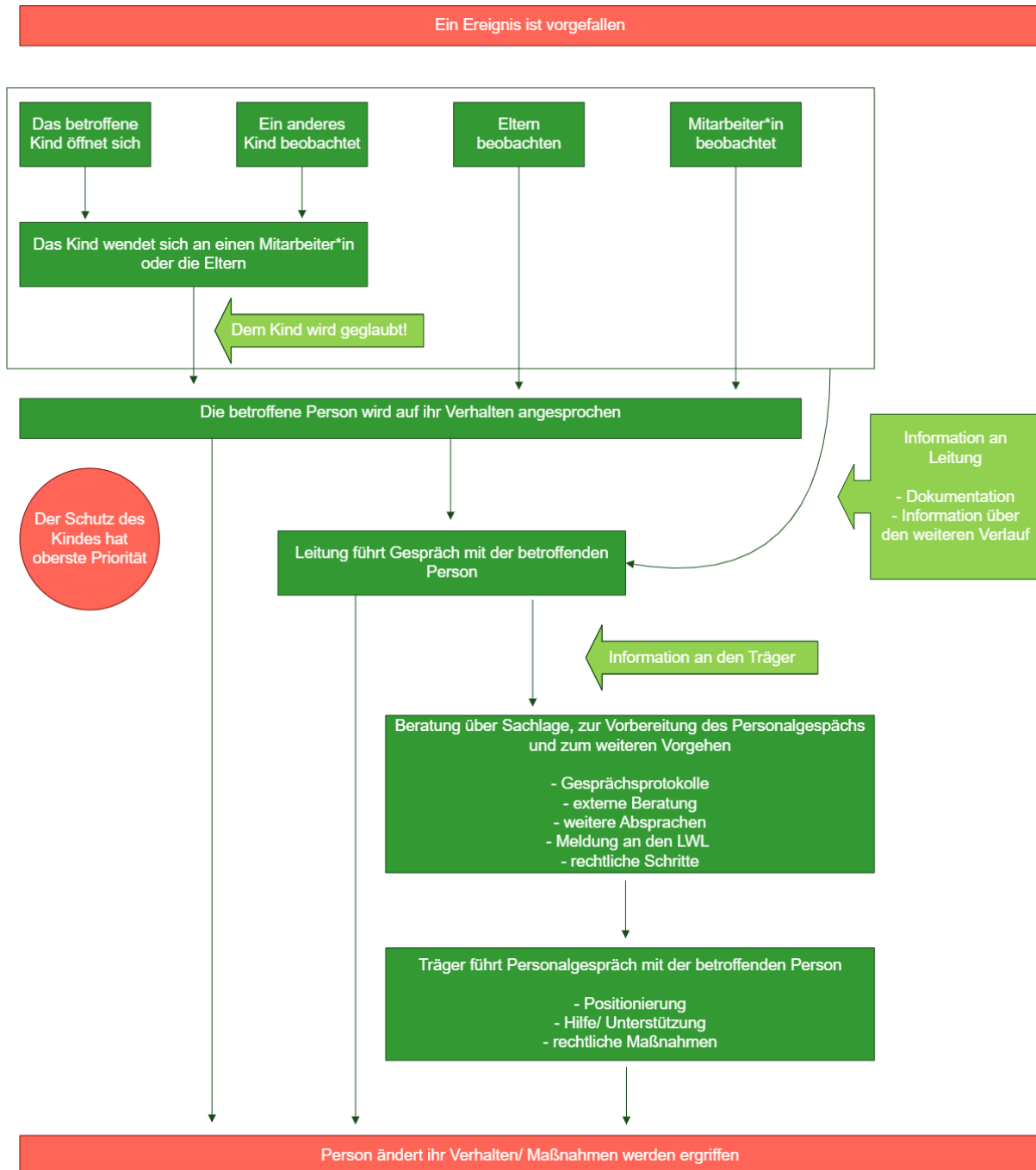
- im direkten Dialog
- per Telefon oder E-Mail

Wie wird die Qualität der Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren in der Einrichtung geprüft und weiterentwickelt?

- Rückmeldung der Beschwerdeführer*innen ob Beschwerden zufriedenstellend geklärt wurden
- Zentrale Dokumentation
- Thematisierung im Fachaustausch (je nach Beschwerde mit Eltern, mit Kollegen, in Dienstbesprechungen, im Austausch der Leitungen mit dem Träger)
- aus den Rückmeldungen erfolgt ggf. eine konzeptionelle Anpassung

5. Verfahren bei Kindeswohlgefährdungen

5.1 Interne Gefährdungen



5.2 Externe Gefährdungen

Der Kreissportbund Borken e.V. stellt als Träger seiner Einrichtungen sicher, dass die pädagogischen Fachkräfte den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wahrnehmen. Wir verstehen uns hierbei als „Anwalt“ der Kinder. Diesen Auftrag entsprechen wir durch die Umsetzung eines internen strukturierten objektiven Verfahrens zur Wahrnehmung und Erkennung von Gefährdungen für die uns anvertrauten Kinder. Hierzu steht den Mitarbeite*innen eine externe Fachkraft für Kinderschutz zur Verfügung. Die Mitarbeiter*innen werden regelmäßig durch die Teilnahme an Fortbildungen /Fachtagungen sensibilisiert. Die Fachkräfte sind insbesondere verpflichtet, bei den Familien auf die Inanspruchnahme von Hilfen und Beratungsstellen hinzuwirken, sofern diese erforderlich erscheinen, um das Kindeswohl zu gewährleisten. Das Verfahren ist entsprechend vorgegebenen Kriterien zu dokumentieren. Der Schutzauftrag wird in Zusammenarbeit mit der örtlichen Jugendhilfe umgesetzt.

Es wird von allen Mitarbeitern*innen ein erweitertes Führungszeugnis verlangt, welches alle fünf Jahre erneuert wird. Das Konzept zum Kinderschutz und zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung in der Kita nach § 8a SGB VIII liegt den Mitarbeiter*innen in den Einrichtungen vor.

Verfahren bei Kindeswohlgefährdung in den Kindertageseinrichtungen des Kreissportbundes Borken

1. Geltungsbereich

Das Verfahren gilt für alle Kindertageseinrichtungen des Kreissportbundes Borken e.V.

2. Ziel und Zweck des Verfahrens, Grundhaltung, Transparenz und Dokumentation

- Ziel und Zweck des Verfahrens ist der Schutz der Kinder in den Kindertageseinrichtungen und die Verhinderung von Kindeswohlgefährdung.
- Wesentliche Grundhaltung des Verfahrens ist das gemeinsame Zusammenwirken von Eltern*, Mitarbeiter*innen in den Einrichtungen und dem Jugendamt als Partner zum Schutz des Kindeswohles. Aus dieser Grundhaltung ergibt sich eine Verpflichtung zur Transparenz gegenüber den Eltern* an allen Stellen des Verfahrens.
- Eine lückenlose Dokumentation bewirkt eine hohe Rechtssicherheit für die Beteiligten und den Träger.

3. Beteiligte des Trägers und Mitwirkung

- Die Mitarbeiter*innen beobachten und dokumentieren.
- Die Leiter*in der Einrichtung ist für die Durchführung des Verfahrens verantwortlich.
- Die insoweit erfahrene Fachkraft berät bei allen Fragen des Verfahrens, wirkt bei der Risikoeinschätzung mit und ist bei der Meldung an das Jugendamt mit einzubeziehen.

Sie wirkt nicht bei Gesprächen mit Eltern* und Kindern mit, um Verstrickungen zu vermeiden. Sie ist verantwortlich für die fachlich fundierte Qualität der Einschätzung.

- Der Träger wird durch die insoweit erfahrene Fachkraft gemeinsam mit der Leitung der Einrichtung informiert, falls nach Meldung an das Jugendamt die Gefährdung weiterhin besteht. Der Träger entscheidet im äußersten Falle über das Anrufen des Familiengerichtes.

4. Mitgeltende Dokumente und Materialien

- Formular Beobachtungsdokumentation bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung
- Formular Beratungsdokumentation zur kollegialen Beratung im Team
- Formular Risikoeinschätzung mit insoweit erfahrene Fachkraft (Dokumentation Risikoeinschätzung)
- Formular Gespräch mit Eltern* zur Gefahrenabwendung / Schutzplan (Dokumentation Gespräch mit Eltern* Schutzplan)
- Verfahren Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen
Verfahrensbeschreibung

* Mit Eltern sind grundsätzlich die Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten gemeint. Version 2.0.2013 Seite 2 von 3

- Formular zur Meldung einer Kindeswohlgefährdung beim Jugendamt (Meldebogen 8a)
- Musterbrief an das Jugendamt zur Meldung einer Kindeswohlgefährdung
- Gefährdungsbögen und Indikatorenliste als unterstützendes Material zur Beratung
- Diagramm zur Übersicht über das Verfahren (Diagramm Verfahren Kindeswohl)
- Checkliste zur Durchführung des Verfahrens und der Verfahrensschritte

5. Erläuterung des Verfahrens (siehe Diagramm)

5.1. Schritt 1: Beobachtung von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung:

Der/die Mitarbeiter*in beobachtet Hinweise auf Kindeswohlgefährdung oder erhält Hinweise auf einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

5.2. Schritt 2:

Der/die Mitarbeiter*in dokumentiert genau alle Beobachtungen/Hinweise mit Angabe von Zeit und Ort auf dem Formular Beobachtungsdokumentation.

5.3. Schritt 3:

Der/die Mitarbeiter*in informiert die Leiter*in über den Verdacht der Kindeswohlgefährdung, die Leitung zeichnet den Vorgang auf dem Formular Beobachtungsdoku ab. Bei gravierender Gefährdung mit akutem Handlungsbedarf erfolgt Schritt X und sofortige Meldung an das Jugendamt (Schritt 7) notfalls sofort telefonisch, eine

schriftliche Meldung kann nachgereicht werden. Die Fachkraft wird kontaktiert und eingeschaltet.

5.4. Schritt 4:

Im Team, bei Bedarf mit Beteiligung der Leitung, wird kollegial über das weitere Vorgehen beraten und es werden konkrete, weitere Schritte festgelegt. Die Gefährdungsbögen und die Indikatorenlisten können dabei unterstützen bzw. den Blickwinkel erweitern. Die Ergebnisse ersetzen keine Beratung! Das Formular Beratungsdokumentation wird ausgefüllt.

5.4.1. Schritt 4a:

Unter der Prämisse der Transparenz werden die Eltern* über die Beobachtungen, den Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung und die geplanten Schritte informiert, der Dokumentationsbogen zu Schritt 4a wird ausgefüllt.

5.4.2. Schritt W:

Ein Ergebnis der kollegialen Beratung kann sein, dass noch weitere Beobachtungen und Informationen nötig sind oder evtl. ein Elterngespräch* hilfreich ist.

5.5 Schritt 5:

Bleibt der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erhalten, nimmt die Einrichtungsleiter*in Kontakt zur insoweit erfahrenen Fachkraft auf. Eine gemeinsame Risikoeinschätzung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft erfolgt. Gefährdungsbögen werden als Anhaltspunkte ausgefüllt. Wird der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der gemeinsamen Risikoeinschätzung bestätigt, wird ein Gespräch des/r Mitarbeiters/in und der Verfahren Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen
Verfahrensbeschreibung

* Mit Eltern sind grundsätzlich die Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten gemeint.

Version 2.0.2013 Seite 3 von 3

Leiter*in mit den Eltern* vorbereitet. Auf dieses Gespräch kann nur in begründeten Ausnahmefällen verzichtet werden, wenn sich die Gefährdung für das Kind dadurch erhöht. Ideen für konkrete Hilfen für die Eltern* und Ideen für Vereinbarungen mit den Eltern zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung werden notiert. Das Formular Dokumentation zur Risikoeinschätzung wird ausgefüllt.

5.6 Schritt 6:

Im Gespräch mit den Eltern* werden diese über die Gefährdungslage und eine eventuelle Meldung an das Jugendamt informiert, die erfolgt, falls die Gefährdung durch Annahme von Hilfe oder durch die zu schließenden Vereinbarungen nicht abgewendet werden kann. Ein Schutzplan zur zukünftigen Sicherung des Kindeswohles wird erstellt.

Bei den Eltern* wird aktiv auf die Annahme von konkreten Hilfen hingewirkt. Zur Abwendung der Gefahr werden konkrete, überprüfbare Vereinbarungen gemeinsam mit den Eltern* entwickelt. Die Art der gemeinsamen Überprüfung und der Zeitpunkt der Überprüfung werden festgehalten.

Wirken die Eltern* nicht mit, bzw. für das Ziel nur mangelhaft mit oder sind zu gar keiner Kooperation bereit, erfolgt unter Einbezug der insoweit erfahrenen Fachkraft die Meldung an das Jugendamt. Die Eltern* werden darüber informiert.

Zum festgelegten Zeitpunkt erfolgt eine gemeinsame Überprüfung. Werden die Hilfen nicht angenommen und/oder reichen die Hilfen und die Vereinbarungen nicht aus, um das Kindeswohl zu sichern, wird eine Meldung an das Jugendamt unter Einbezug der insoweit erfahrenen Fachkraft übermittelt. Die Eltern* werden darüber informiert. Nur im begründeten Ausnahmefall erfolgt keine Information an die Eltern*.

5.7 Schritt 7:

Meldung an das Jugendamt: In den beschriebenen Fällen, bei Bestehen der Gefährdung des Kindes, erfolgt eine Meldung an das Jugendamtes durch die Einrichtung. Unter Einbezug der insoweit erfahrenen Fachkraft wird der Meldebogen §8a ausgefüllt und mit einem Anschreiben an das Jugendamt übermittelt. Eine gleichzeitige telefonische Meldung zur weiteren Absprache und für Rückfragen mit dem Jugendamt geschieht. Die meldende Person, im Regelfall die Leitung der Einrichtung, muss für Rückfragen erreichbar sein. Die Fallverantwortlichkeit ist damit an das Jugendamt weitergegeben.

5.8

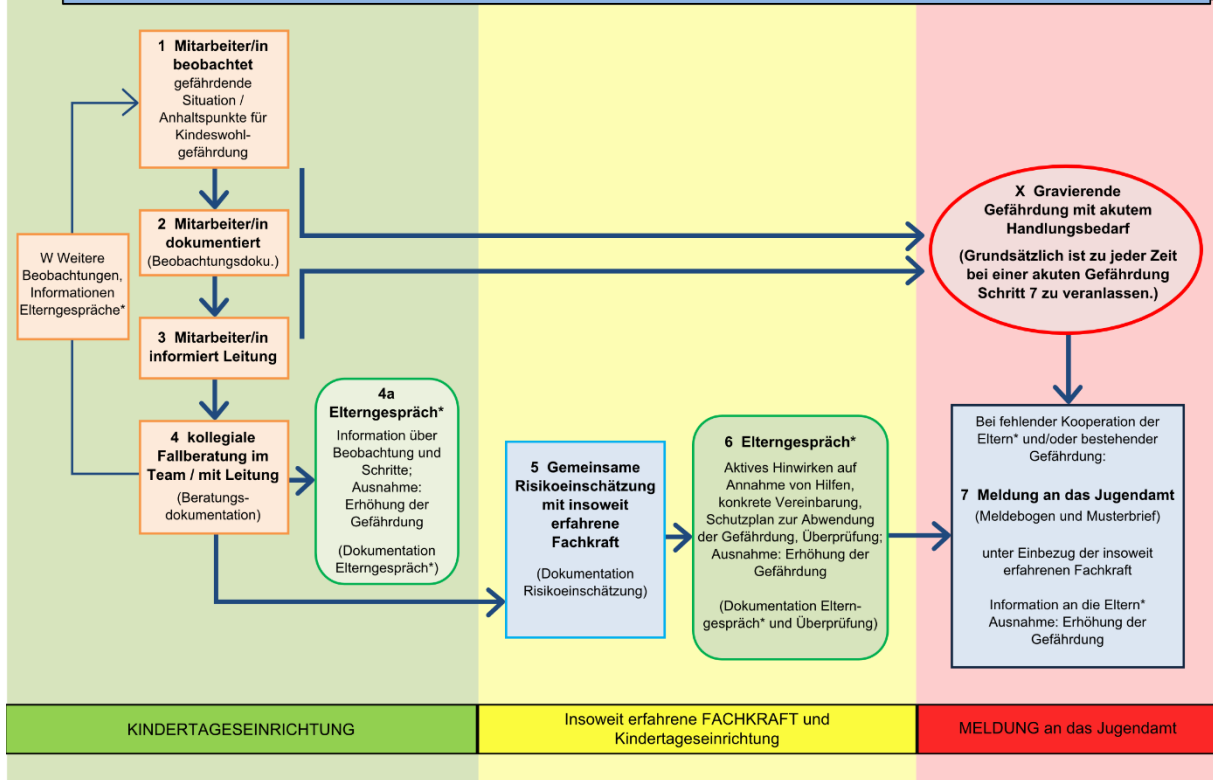
Bleibt die Gefährdung trotz der Meldung an das Jugendamt weiter bestehen, informiert die Leiter*in der Einrichtung zusammen mit der insoweit erfahrenen Fachkraft den Träger. Im äußersten Fall muss die Fachbereichsleitung entscheiden, ob ein Einschalten des Familiengerichtes durch den Träger erfolgt.

Diagramm zur Verfahrensbeschreibung Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen (Stand: 01.03.2013)



Unterebene
Münsterland-
Recklinghausen

* Mit Eltern sind grundsätzlich die Personensorge-/Erziehungsberechtigten gemeint.



6. Anlaufstellen und Ansprechpartner/innen

Kreisjugendamt Borken

Koordination Kinderschutz

Frau Ruth Franzbach

Tel: 02861 6815201

Mail: r.franzbach@kreis-borken.de

Stadtjugendamt Borken

Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

Herr Zachej

Fachabteilungsleiter ASD

Tel: 02861 939282

Mail: zachaj@borken.de

Koordination Netzwerk Kinderschutz

Frau Brigit Lütjann-Nienhaus

Tel: 02861 939375

Mail: birgit.luetjann-nienhaus@borken.de

Caritasverband für das Dekanat Borken e.V.

Herr Dr. Stephan Rietmann

Leiter der Beratungsstelle

Tel: 02861 945750

Mail: beratungsstelle@caritas-borken.de

7. Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung

Mit der Erstellung und Unterzeichnung des Kinderschutzkonzeptes verpflichten sich alle Mitarbeitenden der Einrichtungen zur dessen Einhaltung. Das Schutzkonzept ist Bestandteil des Einstellungsverfahrens sowie zur Einarbeitung neuer Kollege*innen.

Das Konzept wird fortlaufend überprüft und bei Bedarf ergänzt, spätestens im Abstand von 3 Jahren. Verantwortlich hierfür ist das Leitungsteam der Kindertageseinrichtungen.

8. Literaturverzeichnis

UN-Kinderrechtskonvention - <https://headless-live.unicef.de/caas/v1/media/194402/data/3828b8c72fa8129171290d21f3de9c37>
Konvention über die Rechte des Kindes, [unicef.de](https://www.unicef.de) (15.10.2024, 9:42 Uhr)

Sozialgesetzbuch (SGB) - https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8a.html
Bundesministerium der Justiz (15.10.2024, 9:35 Uhr)

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch <https://www.fruehehilfen.de/grundlagen-und-fachthemen/grundlagen-der-fruehen-hilfen/rechtliche-grundlagen/bundeskinderschutzgesetz-bkischg/achtes-sozialgesetzbuch-sgb-viii-auszuege/>
Nationales Zentrum Frühe Hilfen (15.10.2024, 9:30 Uhr)

Sexualpädagogik in der Kita, Jörg Maywald, überarbeitete Neuausgabe von 2024.

Partizipation in Kindertageseinrichtungen, So gelingt Demokratiebildung mit Kindern! Von Rüdiger Hansen, Raingard Knauer, Benedikt Sturzenhecker, Verlag das Netz, Auflage von 2015

9. Materialien und Vorlagen

3. Risikoanalyse

- Teamfragebogen zur Erhebung der schützenden und hemmenden Faktoren innerhalb der Organisationsstruktur
- Anonymer Fragebogen zur Erhebung der schützenden und hemmenden Faktoren innerhalb der Organisationsstruktur
- Fragebögen Kinder (Wohlfühlbarometer und rote und blaue Steine)

4.1 Personalmanagement

4.1.1

- Leitfaden Vorstellungsgespräche
- Checklisten Auswahl MA
- Checkliste benötigte Unterlagen
- Checkliste Leitung nach Zusage bis Ende der Probezeit

4.1.2

- Checkliste Anleitung neues Teammitglied
- Checkliste Anleitung Reinigungskraft
- Protokoll jährliches Feedbackgespräch

4.1.4

- Checkliste Fortbildungen

4.2 Sexualpädagogisches Konzept

- Fragebogen "Kindliche Sexualität braucht einen Namen"

5. Verfahren bei Kindeswohlgefährdung

- Handbuch